

UOKG e.V. (Hrsg.)

**„Entrückte Biografien –
Politisch angeordneter Kindesentzug
im Unrechtsstaat DDR“**

UOKG-Kongress
am 7. November 2015 in Berlin

UOKG e.V. (Hrsg.)

Herstellung:

Satzherstellung Neymanns

Telefon: (030) 70 24 22 24

E-Mail: neymanns@satzherstellung.com

www.satzherstellung.com

BUNDESSTIFTUNG
AUFARBEITUNG 

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der
Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

In Kooperation mit dem Verein OvZ-DDR e.V.
(Hilfe für die Opfer von DDR-Zwangsadoptionen)

Herausgegeben durch die Union der Opferverbände
kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) e.V.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der UOKG dar.
Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.

Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) e.V.,
Ruschestraße 103, Haus 1, 10365 Berlin
Telefon (030) 55 77 93 51, Fax (030) 55 77 93 40
www.uokg.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Grußwort von Thomas Krüger (Schirmherr des Kongresses, Präsident der politischen Bildungszentrale	5
Benjamin Baumgart (Jurist) Juristische Grundlagen für Rehabilitationen und Defizite bei der Wiedergutmachung des erlittenen DDR-Unrechtes	6
Dr. Christian Sachse (Historiker, Politikwissenschaftler) Fundstücke über Zwangsadoptionen in der DDR	13
Kathrin Otto (Leiterin der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg) Die Arbeit der Clearingstelle Berlin von 1991–1993	28
Katrin Behr (Fachberaterin DDR-Zwangsadoptionen) Umgang mit der Thematik Unterschiede in der Beratung zwischen leiblichen Eltern und adoptierten Kindern Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der UOKG-Beratungsstelle und Adoptionsvermittlungsstellen Herausgabe von Akten	41

Einleitung

Am 07.11.2015 fand der Kongress der UOKG zum Thema „Entrückte Biografien – Politisch angeordneter Kindesentzug im Unrechtsstaat DDR“ statt.

Der Kongress wurde durch die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gefördert, Veranstaltungsort war das Besucherzentrum der Gedenkstätte Berliner Mauer.

Zwangsadoptionen in der DDR – Defizite bei der Aufarbeitung – Umgang mit Adoptionsakten – Rechtsgrundlagen – Hilfe für die Betroffenen

Zwangsadoptionen wurden in der DDR als Mittel der staatlichen Verfolgung durchgeführt, um Familien zu bestrafen, die sich dem Herrschaftsanspruch der SED widersetzen. Diese Kinder sollten in einer systemkonformen Familie aufwachsen, um als sozialistische Persönlichkeit erzogen zu werden.

Für leibliche Eltern ist es eine Strafe, die bis heute wirkt. Für die Adoptierten ist es nicht nur ein massiver Eingriff in ihre Biografie, sondern auch ein seelischer und psychischer Spagat zwischen zwei Familien- und Staatssystemen.

In der DDR gab es ca. 72.000 Adoptionen. Bis heute gibt es keine wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in Zusammenhang mit der strafrechtlicher Verfolgung der leiblichen Eltern / sehr häufig betraf es vor allen junge alleinstehende Mütter in der ehemaligen DDR und die daraus resultierenden Kindeswegnahmen.

Mit dem Kongress möchten wir auf das Schicksal dieser Opfer öffentlichkeitswirksam erinnern und ihnen eine Stimme geben, damit diese nach 25 Jahre Wiedervereinigung endlich erhört werden und nicht länger weggeschaut wird.

Die UOKG fordert u.a.:

- Wissenschaftliche Aufarbeitung von DDR-Zwangsadoptionen
- Rehabilitierung der Betroffenen von DDR-Zwangsadoptionen
- Herausgabe von Kopien aus der Vermittlungsakte des Adoptierten
- Deutliche mehr Rechte für die leiblichen Eltern

Grußwort von Thomas Krüger

Wenn Eltern das Erziehungsrecht für ihre Kinder entzogen wird, ohne dass ein gegen deren Wohl gerichtetes Versagen nachweisbar ist, wird staatliches Willkürhandeln sichtbar. Dass solche Willkür in der DDR praktiziert wurde, ist längst zweifelsfrei erwiesen.

Die Opfer von Zwangsadoptionen waren Kinder, die ihren Eltern wegen sogenannter politischer Delikte wie „Republikflucht“, „Staatshetze“ oder „Staatsverleumdung“ weggenommen wurden. So jedenfalls definierte es die 1991 von mir als Berliner Senator für Jugend und Familie eingerichtete Clearingstelle, die Einzelschicksale der Zwangsadoption erhellen sollte.

Noch heute – 25 Jahre nach der Deutschen Einheit – sind die Zwangsadoptionen nur unzureichend aufgearbeitet.

Umso wichtiger ist es, dass sich Menschen dieses vermeintlichen Randthemas annehmen. Der Verein OvZ-DDR gibt Opfern eine Stimme und leistet einen großen Beitrag zur Enttabuisierung. Katrin Behr, die den Verein 2008 gegründet hat, wurde für ihr großes Engagement im vergangenen Jahr der Preis „25 Jahre Mauerfall: Geschichte erinnern – Gegenwart gestalten“ verliehen.

Der UOKG-Kongress „ENTrückte Biografien – Politisch angeordneter Kindesentzug im Unrechtsstaat DDR“ kann sicher dazu beitragen ein neues Bewusstsein für das Thema zu schaffen. Auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommt die Aufgabe zu, dieses Unrecht stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Ich wünsche Ihnen dafür viel Erfolg.

Benjamin Baumgart

(Jurist)

Juristische Grundlagen für Rehabilitationen und Defizite bei der Wiedergutmachung des erlittenen DDR-Unrechts im Lichte einer Zwangsadoption.

Nun möchte ich gleich zu **Beginn** festhalten, dass es bis heute noch **keine Rehabilitationen** für Zwangsadoption an sich gegeben hat, zumindest sind mir solche nicht bekannt.

Ich persönlich betreue aber gerade einen **Fall**, den ich später noch näher erläutern werde, in dem es erstmals zu einer **Rehabilitation** für einen Betroffenen **kommen könnte**. Da grundsätzlich mit der Entscheidung der Adoption eine erlittene Heimzeit verbunden war, für die ja bekanntermaßen eine **strafrechtliche Rehabilitierung** zumindest unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, werde ich am Ende auch darauf eingehen.

Was ist eine **Zwangsadoption**?

Wichtiges Organ in diesem Zusammenhang war die sogenannte **Clearingstelle**, welche 1991 eingerichtet wurde, nachdem man im Keller des Rathauses Berlin-Mitte Akten gefunden hatte, welche auf Zwangsadoptionen in der DDR hindeuteten.

Der **Aufgabenbereich** der Clearingstelle bestand in der Aufklärung der gefundenen Fälle sowie in der Betreuung der betroffenen und zum Thema „Zwangsadoptionen“ Rat suchenden Bürger.

Näher möchte ich nicht auf die Arbeit der Clearingstelle eingehen, da dies ja **nachher** noch ein **eigenes Thema** sein wird. Es war jedoch notwendig schon an dieser Stelle die Clearingstelle anzusprechen, da diese für die Aufarbeitung zuständig war.

Dabei entwickelte sie eine **Definition** für den Begriff der Zwangsadoption.

Demnach betrachtet die Clearingstelle als zwangsadoptiert jene Kinder, die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie Republikflucht, Staatshetze oder Staatsverleumdung weggenommen wurde, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen der Eltern nachweisbar war.

Unter diese Definition sollen nach den Feststellungen der Clearingstelle in Berlin gerade einmal **sieben Fälle** bekannt geworden sein.

Ist eine solche Zahl **glaubwürdig**? Und wie hoch würde sie an **heutigem Wissenstand** ausfallen? Exakte **Forschungsergebnisse** liegen darüber nicht vor. Es werden aber gleich im Anschluss einige sehr interessante Fakten darüber von **Herrn Sachse** zu hören sein.

Problematisch ist, dass unter diese Definition der Clearingstelle all die Fälle bei denen den alleinstehenden Müttern die Kinder auf Grundlage des § 249 StGB/DDR, dem Straftatbestand der Asozialität, weggenommen wurden, nicht fallen.

Denn es wird sich nicht von der Hand weisen lassen, dass gerade der Straftatbestand der Asozialität ein Delikt **politischer Natur** sein kann, da es dort ja um die Sanktionierung gesellschaftlich nicht konformen Verhaltens geht.

Was wurde seit der Wende **getan**?

Wie schon erwähnt haben **Rehabilitierungen** bis heute nicht stattgefunden.

Der **Einigungsvertrag** vom 31.08.1990 hat jedoch die Möglichkeit geschaffen, nach DDR-Recht ergangene Adoptionen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Überprüfungs- und Aufhebungsmöglichkeiten von Adoptionen ist in Art. 234 § 13 Abs. 4 bis 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Einigungsvertrages geregelt.

Es wurde denjenigen Eltern ein entsprechendes Antragsrecht gewährt, deren Einwilligung in eine Adoption ihrer Kinder ersetzt oder für verzichtbar befunden worden ist.

Mit dieser Regelung hat der Einigungsvertrag die **Bestandskraft** solcher Adoptionen grundsätzlich in Frage gestellt.

Anliegen war es, rechtsstaatliche Bedenken Rechnung zu tragen und selbst eine nur entfernteste Gefährdung des in **Art. 6 Abs. 2 gewährleisteten Elternrechts** auszuschließen.

Eine **Begrenzung** der Aufhebungsmöglichkeiten allein auf politisch motivierte Vorgänge gab es dabei nicht.

Gemäß Art. 234 § 13 Abs. 4 EGBGB konnte eine Adoption in den Fällen des Einwilligungsverzichts nach **§ 70 Abs. 2 FGB DDR** aufgehoben werden.

Gemäß diesem § 70 Abs. 2 FGB konnte dem Antrag auf Einwilligungsersetzung auch ohne Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Eingeschränkt wurde die Aufhebung durch die im § 1761 BGB normierten **Aufhebungssperren**.

Danach war eine Aufhebung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung zum Zeitpunkt der Adoption vorgelegen haben oder zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen, insbesondere das Wohl des Kindes durch die Aufhebung erheblich gefährdet würde.

Maßgeblich für diese Beurteilung waren natürlich ausschließlich die im BGB geregelten Maßstäbe.

Zudem gab es eine **zeitliche Beschränkung**.

Zum einen konnte eine Adoption **zunächst** nur dann aufgehoben werden, wenn seit der Annahme des Kindes noch keine **drei Jahre** verstrichen waren und zum anderen musste der Antrag bis zum 3. Oktober 1991 gestellt werden.

Die zeitliche Beschränkung wurde **später aus dem Gesetz entfernt** und die **Antragsfrist** bis zum 2. Oktober 1993 verlängert.

Diese wurde für **ausreichend empfunden** mit der **Begründung**, dass eine längere Antragsfrist oder ein Verzicht auf jegliche Antragsfrist dem Kindesinteresse am Fortbestand einer gelebten und durch Zeitablauf verfestigten Familienbeziehung widerstreiten.

Wenn sie **mich fragen** erscheint mir diese Begründung nicht ganz schlüssig. Selbst wenn die Adoption erst Ende '89 stattgefunden haben sollte, wird man immer von einem Zeitraum von min. vier Jahren ausgehen müssen, in welchen die Kinder bei den Adoptivfamilien gelebt haben. In dieser Zeit wird man wohl immer von einer verfestigten Familienbeziehung ausgehen müssen.

Wie sieht es heute aus?

Heute gibt es nach jetziger Gesetzeslage **keine Möglichkeiten** die damals stattgefundenen Adoptionen rückgängig zu machen.

Selbst die **Einsichtnahme in die Adoptionsvermittlungsunterlagen** gestaltet sich sehr schwierig. Die Einsichtnahme in die Vermittlungsunterlagen regelt der **§ 9 b Abs. 2 des AdVermiG**.

Darin heißt es: Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren.

Weiter heißt es aber auch:

Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

Für Betroffene Eltern, welchen die Kinder weggenommen wurden, bedeutet dies keine Chance auf eine etwaige Einsicht zu haben.

Durch die Einschränkung wird aber auch den Betroffenen Kindern die Einsichtnahme oftmals erschwert oder gar ganz verweigert.

So werden in gewissen Fällen sowohl die Einwilligung der Adoptiveltern als auch der leiblichen Mutter gefordert. Dieser Umstand trägt dazu bei, den adoptierten Kindern eine Aufarbeitung in ihrer eigenen Geschichte zu verwehren.

Was für eine Rehabilitation wäre möglich?

Zu Beginn des Vortrags habe ich von einem Fall gesprochen in dem es zu einer Rehabilitation kommen könnte. Beantragt wurde diese nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

§ 1 Abs. 1 des VerwRehaG regelt, dass eine... (Verwaltungsentscheidung) in dem... (Beitrittsgebiet), die zu einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3)... geführt hat, auf Antrag aufzuheben ist, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

Nun zum Fall, welcher sich in den 70er und 80er abspielt.

Die Ehe der leiblichen Eltern des Betroffenen wurde geschieden als dieser drei Jahre alt war.

Das Sorgerecht wurde der Mutter zuerkannt. Kurze Zeit später kam der Betroffene ins Heim, da die Mutter schwer erkrankte. Die Mutter starb ein halbes Jahr später an der Erkrankung.

Der Vater stellte daraufhin einen Antrag auf das Sorgerecht. Da dieser aber schon zu diesem Zeitpunkt in das Visier der Stasi geraten war, nachdem er einen Ausreiseantrag gestellt hatte, wurde ihm dieses verwehrt.

Der Vater wurde später dann auch wegen staatsfeindlicher Hetze verurteilt und nach einem halben Jahr im Gefängnis von der BRD freigekauft.

Auch vom Westen aus bemühte sich der Vater seinen Sohn zu sich zu holen.

Der Betroffene war zu diesem Zeitpunkt schon in der Pflegefamilie. Er war fünf Jahre alt, als er in die Familie kam.

Die nach gut einem Jahr beantragte Adoption zog sich jedoch über einige Zeit hin, weil der leibliche Vater seine Einwilligung verweigerte und daher eine Einwilligungsersetzung eines Gerichtes erforderlich war.

Diese kam dann als der Betroffene neun Jahre alt war.

Zu diesem Vorgang schreibt eine Jugendfürsorgerin der Jugendhilfe nur weitere drei Jahre später „... besonders der Pflegevater versuchte mit allen Mitteln eine Namensänderung des Kindes zu erwirken und erschwerte durch seine uneinsichtig fordernde Haltung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass nicht vorrangig Sorge um die Entwicklung des Kindes und aus erzieherischen Erwägungen heraus der Antrag auf Namensänderung gestellt, sondern im Interesse des Familienprestiges gehandelt wurde.“

Knapp ein Jahr nach der Adoption wurde dann auch die Ehe der Adoptiveltern geschieden und dem Adoptivvater wurde das Erziehungsrecht zugesprochen.

Der Betroffene wurde von seinem Adoptivvater über all die Jahre schikaniert und seit seiner Einschulung geschlagen.

Dies verschlimmerte sich nochmals nach der Scheidung, weil die geschiedenen Adoptiveltern weiterhin im gleichen Haus lebten, denn der Betroffene wurde als Mittel zum Zweck ihres Konfliktes benutzt, so beurteilte dies selbst die Jugendhilfe in ihrem Bericht.

Als der Betroffene elf Jahre alt war, zeigte er seinen Adoptivvater bei der Polizei an, nachdem es wiederholt zur massiven Misshandlungen kam. Der Adoptivvater wurde verurteilt und der Betroffene kam erneut ins Heim. Bis heute leidet der Betroffene insbesondere unter psychischen Erkrankungen, welche auf die Zeit in der Adoptivfamilie zurückzuführen sind.

Dieser Fall ist aus meiner Sicht ein klares Beispiel für eine Zwangsadoption und zeigt, dass das Kindeswohl bei den Entscheidungen der Gerichte und Jugendhilfen nicht im Vordergrund stand.

In diesem schlimmen Fall stellt ja später selbst die Jugendhilfe dies in seinem erwähnten Bericht im Nachhinein klar, weshalb ich gute Chancen sehe und auch hoffe, dass es zu einer Rehabilitierung hinsichtlich der Adoption des Betroffenen kommen könnte.

Nun möchte noch die **Möglichkeiten der Rehabilitierung von Heimkindern** vorstellen, da dieses Thema sehr eng mit der Thematik der Zwangsadoption verbunden ist.

Die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gestaltet sich **nach wie vor sehr schwierig**.

Zwar hat der Gesetzgeber im § 2 StrRehaG die Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche ausdrücklich mit aufgenommen, eine Rehabilitierung aber an gewisse Voraussetzungen geknüpft.

So muss die Anordnung der Heimeinweisung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient haben (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Rehabilitierung über § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 StrRehaG, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen Grund und Folgen der Einweisung bestanden hat.

Die **Rechtsprechung** handhabt dieses Thema in den jeweiligen Bundesländern sehr unterschiedlich, im Ergebnis urteilen die Gerichte aber allesamt sehr **zurückhaltend**.

So werden ca. **95 Prozent der Rehabilitierungsanträge** abgelehnt, eben mit der Begründung, dass die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Hinsichtlich der Frage der **politischen Verfolgung** hat sich durch eine erst kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Az.: 4 StR 525/13) die **Lage sogar nochmals verschlechtert**.

Der Bundesgerichtshof entschied auf Vorlage des Oberlandesgerichts Jena, daß die Einweisung in ein Kinderheim allein aufgrund der aus politischen Gründen erfolgten Inhaftierung der Eltern selbst keine politische Verfolgung darstelle.

Der Bundesgerichtshof ist damit **weder** der Rechtsauffassung des vorlegenden und anderer Oberlandesgerichte, **noch** dem Antrag des Generalbundesanwalts **gefolgt**.

Diese **plädierten dafür**, Heimeinweisungsbeschlüsse immer für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, wenn sie ausschließlich deshalb erfolgten, weil die Eltern als Opfer politischer Verfolgung inhaftiert wurden.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat **zur Folge**, dass in den jeweiligen Verfahren eine Einzelfallprüfung stattfinden muss und die Betroffenen nunmehr nachweisen müssen, dass ihre Heimeinweisung der politischen Verfolgung gedient hat.

Indizien für eine politische Verfolgung können z. B. sein, wenn das Kind länger im Heim verblieb, als die Haft der Eltern andauerte, jedwede Kontaktaufnahme zwischen Kind und Eltern während des Haftaufenthalts unterbunden wurde oder wenn das Kind in einen für ihn ungeeigneten Heimtyp eingewiesen wurde.

Eine Einweisung aus **sachfremden Gründen** liegt vor, wenn sie nicht gedeckt ist durch den üblichen und rechtsstaatskonformen Zweck einer Einweisung.

Dies ist vor allem der Fall, wenn sie nicht dem Schutz von Leben oder Gesundheit des Betroffenen selbst oder der Abwehr einer ernstesten Gefahr für andere Personen, sondern ausschließlich der Durchsetzung von am sozialistischen Menschenbild ausgerichteten Verhaltensmustern dienen.

In der **Rechtsprechung** fallen bisher unter einen sachfremden Zweck z. B.: Die Heimeinweisung hatte allein eine disziplinierende Wirkung und bezweckte nicht die Fürsorge, oder die Heimunterbringung erfolgte, obwohl die nach DDR-Recht erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorlagen.

Letztlich muss man **aber festhalten**, dass eine Heimeinweisung nur sachgerecht sein kann, wenn sie dem Kindeswohl gedient hat, also dem Schutz von Leben oder Gesundheit des Betroffenen. Und genau **hier liegt das Problem**. Denn Gegenstand des Verfahrens ist nur die Anordnung der Heimeinweisung, und daher werden nur die Gründe für diese Einweisungsentscheidung bei der Bewertung berücksichtigt.

Die **Bedingungen** während der Unterkunft spielen grundsätzlich **keine Rolle**. Da muss man sich die Frage stellen, wie man das Kindeswohl ausreichend berücksichtigen will, ohne die Unterbringungsbedingungen bei der Beurteilung eines sachfremden Zwecks mit einzubeziehen, zumal diese den Jugendhilfen durchaus bekannt gewesen sein dürften. Gerade dieser Umstand hat dann auch zur Folge, dass eben der Großteil der Rehabilitierungsanträge erfolglos geblieben ist.

Ein **grobes Missverhältnis** im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG liegt nach der Gesetzesbegründung dann vor, wenn sich im Verhältnis von Anlass und Reaktion die Degradierung des einzelnen zum Objekt staatlicher Interessendurchsetzung deutlich manifestiert.

Aber auch auf der Grundlage dieses Tatbestandes sind Rehabilitierungsanträge von in Heimen der DDR Eingewiesenen regelmäßig gescheitert.

Dies liegt wiederum daran, dass die Gerichte bis jetzt grundsätzlich nur die Einweisungsentscheidungen als solche und nicht die damit verbundenen Rechtsfolgen in den Blick nehmen.

Von dieser **Rechtsprechung** sind in letzter Zeit das Brandenburgische Oberlandesgericht, Az.: 2 Ws (Reha) 28/11, und das Oberlandesgericht Naumburg, Az.: 2 Ws (Reh) 31/14, **abgewichen**.

So stellt das **Brandenburgische Oberlandesgericht** in seiner Entscheidung fest: „Ob ein grobes Missverhältnis zwischen dem Anlass für die Heimerziehung und den angeordneten Konsequenzen vorliegt, kann sachgerecht nur unter Berücksichtigung der Art und Weise der festgelegten Rechtsfolgen beurteilt werden. Insoweit sind auch der Charakter der konkret angeordneten Heimunterbringung (z. B. in einem Spezialheim) und die aufgrund der allgemein vorherrschenden Lebensbedingungen in den Heimen für die Betroffenen entstehenden Konsequenzen zu berücksichtigen.“

Das **Oberlandesgericht Naumburg** geht, nachdem es gleich zweimal vom Bundesverfassungsgericht gerügt wurde, in seiner Entscheidung noch weiter und nimmt sowohl für die Feststellung eines sachfremden Zwecks als auch eines groben Missverhältnisses die in den Heimen herrschenden Lebensbedingungen mit in seine Entscheidung auf.

Das Berliner Kammergericht hält dagegen weiterhin an seinem Standpunkt, dass die Umstände der Unterbringung für die Entscheidung grundsätzlich ohne Belang sind, fest.

Zur Klärung dieser Frage wurde in einem von mir betreuten Fall das **Bundesverfassungsgericht** angerufen, dessen Entscheidung, ob die Verfassungsbeschwerde überhaupt angenommen wird, zunächst aber noch aussteht.

Ich denke durch den Vortrag wurden die **verschiedenen Defizite** schon deutlich.

Zusammenfassend kann man sagen, dass hinsichtlich der **Adoptionen** schon zunächst mal die Einsicht der Vermittlungsakten vereinfacht werden müsste. Zudem hätte es eine zeitliche Begrenzung der Adoptionsaufhebung so nicht geben dürfen. Es müsste auch heute zumindest für die Betroffenen Kinder die Möglichkeit bestehen, die Adoptionen aufzuheben.

Hinsichtlich der Rehabilitierung der Heimzeit müssten die Gerichte eine einheitliche Rechtsprechung verfolgen und dabei die Umstände in den Heimen in ihre Beurteilungen mit einfließen lassen.

Das Urteil des BGH ist ein Schlag ins Gesicht für die Betroffenen und man wird sehen müssen inwieweit dieses in Zukunft auf die Beurteilung der Gerichte Einfluss nehmen wird.

Fundstücke über Zwangsadoptionen in der DDR

Von Paul Watzlawick stammt folgende Geschichte:

„Mitten in der Nacht im Lichtkegel einer Laterne kriecht ein Mann auf dem Boden umher. Ein vorbei kommender Polizist fragt ihn, was er da tue. ‚Ich suche meinen Schlüssel,‘ antwortet der Mann. Daraufhin hilft ihm der Polizist und beginnt ebenfalls auf dem Boden umherkriechend nach dem Schlüssel zu suchen. Nach einer Weile, fragt er ihn fast schon entmutigt: ‚Sind Sie denn sicher, dass Sie den Schlüssel hier verloren haben?‘ ‚Nein,‘ antwortet der Mann, ‚verloren habe ich den Schlüssel da hinten.‘ und zeigt dabei mit dem Finger ins Dunkle. ‚Warum suchen wir dann hier?‘ fragt der Polizist. Darauf antwortet der Mann: ‚Weil es dort hinten kein Licht gibt.‘“¹

Diese Anekdote weist darauf hin, dass es wichtig ist, über eine Suchstrategie nachzudenken, bevor man überhaupt mit der Recherche beginnt. Wenn man nichts findet, hat man womöglich an der falschen Stelle gesucht – eben dort, wo es „hell“ ist.

Kriterien der Clearingstelle

Gesucht wo es hell ist, hat offenbar die Clearingstelle Berlin, wenn sie die Zwangsadoption auf folgende Fälle von Kindern beschränkte, „die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie ‚Republikflucht‘, ‚Staatshetze‘ oder ‚Staatsverleumdung‘ weggenommen wurden, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen nachweisbar war.“² Begrenzt ist die Auswahl der Fälle damit – wenn die Wiedergabe der Kriterien bei Warnecke so korrekt ist – im Wesentlichen auf das Kapitel 2 StGB/DDR „Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“.³ Nicht in Erwägung gezogen wurde offenbar, dass es weitere Möglichkeiten der politischen Verfolgung über das Kapitel 8, Abschnitt 2 StGB/DDR „Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung“ gab. Zum anderen wurde nur die Verletzung des Kindeswohls (§ 43 FGB), nicht aber die Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten (Erziehung zum Patriotismus, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens) nach § 42 FGB in Erwägung gezogen (siehe Exkurs).⁴ Offenbar ist der Clearingstellen auch entgangen, dass ein wesentlicher Teil widerständigen oder unangepassten Verhaltens über den Paragraphen 249 StGB („Asozialen-Paragraf“) kriminalisiert oder mit konspirativen respektive informellen Mitteln verfolgt wurde. Nicht einbezogen wurden auch die

¹ Dieser Text basiert auf meinem Aufsatz: Heinz Brandt-in Selbstzeugnissen, der 1998 in dem von Silke Klewin und Kirsten Wenzel herausgegebenen Band: Wege nach Bautzen II, Dresden 1998.

² Marie-Luise Warnecke: Zwangsadoptionen in der DDR. Berlin 2009, S. 175 f.

³ Das StGB der DDR mit seinen Änderungen findet sich in: <http://www.verfassungen.de/de/ddr/> (Zugriff: 20.12.2015).

⁴ Das Familiengesetzbuch der DDR wie auch das Einführungsgesetz zum FGB finden sich in: <http://www.verfassungen.de/de/ddr/familiengesetzbuch65.htm> (Zugriff: 20.12.2015).

Paragrafen 141 bis 148 (Straftaten gegen Jugend und Familie), in denen bereits die Duldung des Besitzes von „Schund- und Schmutzerzeugnissen“ bei den Kindern (also z. B. westlicher Literatur) oder die „Vereitelung“ von staatlichen Erziehungsmaßnahmen (z. B. Heimerziehung) mit Strafe bedroht wurde. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Zwangsadoption schlecht über eine strafrechtliche Verfolgung eines Elternteils definiert werden kann. Mit anderen Worten: Nichts berechtigt zu der Annahme, dass eine Zwangsadoption notwendig mit einer politischen Verurteilung der Eltern verbunden sein musste.

Wie der Darstellung Warneckes zur Clearingstelle zu entnehmen ist, hat diese ihre Untersuchung nicht auf das Adoptionsverfahren (in der DDR: Annahme an Kindes Statt) beschränkt, sondern auf den in den meisten Fällen davor liegenden Entzug des elterlichen Erziehungsrechtes ausgeweitet. Dieser Ansatz ist sachgemäß, wie auch Warnecke konstatiert: „Eine etwaige Beschränkung auf rein adoptionsrechtliche Vorgänge griffe ohnehin zu kurz, da für die Bewertung der einzelnen Fälle in erster Linie das Ergebnis, d. h. die Wegnahme und die ihr zu Grunde liegende Motivation sowie ihre Begründung von Behörden und/oder Gerichten, maßgeblich ist.“⁵ Mit anderen Worten: Wenn es Spuren, Hinweise oder gar Nachweise für den politisch motivierten Zwangscharakter einer Adoption gibt, dann zu dem Zeitpunkt, an dem ein zeitweiliger oder gänzlicher Entzug des Erziehungsrechtes geplant war oder durchgeführt wurde. In den Verfahrensakten zur Adoption im engeren Sinne müssen diese ursprünglichen Motive nicht mehr auftauchen. Zusätzlich zu einer erweiterten Betrachtung der Adoption vom zeitweiligen oder ständigen Entzug des Erziehungsrechtes an hätte müsste ein Katalog von Kriterien zur Anwendung kommen, der über den engen Ansatz der Clearingstelle hinausgeht, um der realen Praxis politischer Repression in der DDR gerecht zu werden.

Sachgemäße Kriterien

Welche Kriterien sollte man heranziehen, um historisch legitim von einer Zwangsadoption zu sprechen?

Im Zentrum der Untersuchung müsste nicht, wie die Clearingstelle bereits richtig beobachtet hat, das Adoptionsverfahren selbst stehen, sondern der in den meisten Fällen davor liegende zeitweilige bzw. ständige Entzug des Sorgerechtes aus politischen Motiven, bzw. parallel dazu geführte politische Verfahren oder Repressionsmaßnahmen. Nur ein Teil der davon betroffenen Kinder dürfte dann zwangsweise zur Adoption freigegeben worden sein. Andere blieben in Heimen oder kamen in eine Pflegefamilie.

Man wird davon ausgehen können, dass es auch in der DDR Fälle von einstweiligem Entzug des Erziehungsrechtes (§ 50 FGB), ständigem Entzug (§ 51 FGB) und Annahme an Kindes Statt gegen den Willen der leiblichen Eltern (§ 70 FGB) gegeben hat, die sachgemäß waren, weil sie einer massiven Gefährdung des Kindeswohls entgegenwirkten. Diese Fälle interessieren hier nicht. Sie waren zwar auch mit staatlichem

⁵ *Ebenda*, S. 176.

Zwang verbunden. Der staatliche Zwang ist an diesen Stellen aber mit dem Kindeswohl begründet.

Ausgeschieden werden können also zunächst solche Fälle, in denen es zweifelsfrei um das Kindeswohl ausschließlich nach § 43 FGB ging. D. h. die Erziehungsberechtigten haben elementare Bedürfnisse des Kindes nach Nahrung, Beaufsichtigung, körperlicher Integrität und Betreuung et cetera in einer Weise verletzt, dass nur einer dauerhafter Entzug des Sorgerechtes Abhilfe schaffen konnte. Unter diesen Bedingungen ist auch ein Entzug des Erziehungsrechtes nach den rechtsstaatlich eigentlich nicht haltbaren Verfahren in der DDR hinzunehmen. Mit anderen Worten: Wurde das Kindeswohl von seinen Eltern fortgesetzt gefährdet und es gab keine Perspektive, diesen Zustand zu ändern, ist auch heute noch der Entzug des Erziehungsrechtes (elterliche Sorge nach §§ 1666 und 1666a BGB/BRD) im Interesse des Kindeswohls als legitim anzusehen, obwohl die Verfahren in der DDR rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nicht genügten. Man könnte es auch so formulieren: Wenn ein bundesdeutsches Familiengericht nach Abwägung aller Umstände unter rechtsstaatlichen Bedingungen zum gleichen Urteil gekommen wäre, können wir auch heute noch eine erzwungene Adoption in der DDR als sachgemäß ansehen. Bereits ein oberflächlicher Vergleich der §§ 50 und 51 FGB/DDR mit den §§ 1666 und 1666a BGB/BRD lässt hier Rückschlüsse auf die sehr unterschiedlichen Praktiken in der DDR und der Bundesrepublik erahnen.

Allerdings muss dabei in Erwägung gezogen werden, dass ein Verstoß gegen § 43 FGB auch behauptet werden konnte, ohne dass er tatsächlich vorlag (ein bekannter Fall).

Hinweise zur Entwicklung von Kriterien geben Anweisungen und Gesetzeskommentare, die in der DDR entstanden sind. Darauf soll im Folgenden etwas näher eingegangen werden. Herangezogen werden hierzu der Kommentar zum FGB in der 5. Auflage von 1982⁶ und Gesetzeskommentare aus der Zeitschrift „Jugendhilfe“ aus dem Jahr 1974⁷, die Anweisungscharakter trugen. Eine gründlichere Analyse müsste selbstredend die Änderungen in den Auflagen zu den Gesetzeskommentaren und die weiteren Anweisungen in der Zeitschrift „Jugendhilfe“ und auf jeden Fall in der „Neuen Justiz“ (DDR) sowie interne Schulungsmaterialien und Anweisungen berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ein grundlegender Unterschied zwischen dem (heutigen) Recht in der Bundesrepublik und dem Recht in der DDR. Während das westdeutsche Recht ausschließlich auf das Kindeswohl ausgerichtet ist, diente das DDR-Recht zugleich der Disziplinierung, respektive Bestrafung der Erziehungsberechtigten. Dieser Sondercharakter ist aus dem Gesetzestext nicht unmittelbar abzuleiten, wird aber im Kommentar zum Gesetzestext von 1974 eindeutig hervorgehoben: „Verfahren auf Entzug des Erziehungsrechtes dienen einerseits dem Schutz des Kindes, der Sicherung seiner weiteren

6 *Kommentar zum Familiengesetzbuch der DDR [...] und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch. Staatsverlag der DDR, 5. Aufl., Berlin 1982.*

7 *Kommentar zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Klagen auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Absatz 1 FGB. In: Jugendhilfe Nr. 3/1974.*

Erziehung und Entwicklung und sind andererseits eine notwendige Reaktion der sozialistischen Gesellschaft, tragen also Sanktionscharakter.“⁸ Diese Sanktionen waren über „unmißverständlich formulierte und kontrollierbare Forderungen, die in einem genau begrenzten Zeitraum zu erfüllen sind“ zu realisieren. Hier war nicht an eine längerfristige Erziehungshilfe gedacht, sondern an einen Forderungskatalog, dessen Erfüllung „ein Jahr nicht überschreiten sollte.“ Andernfalls war „die endgültige Trennung des Kindes von der Familie angedroht.“ Bereits während die Sanktionen ausgesprochen wurden, sollte routinemäßig geprüft werden, ob eine Anklage nach § 142 StGB/DDR (Verletzung von Erziehungspflichten) zu erheben war. Dass es wegen des Sanktionscharakters der §§ 50, 51 FGB zu einer „doppelten Bestrafung“ kam, wurde ausdrücklich gutgeheißen: „Die marxistisch-leninistische Rechtsauffassung gebietet, jeden Bürger zum Erkennen seiner Schuld zu führen und zur Verantwortung zu ziehen. Deshalb dürfen auch bei Verletzung familienrechtlicher oder strafrechtlicher Normen die gesellschaftlich erforderlichen Reaktionen nicht ausbleiben. Es besteht deshalb kein Grund für die noch nicht völlig überwundene These von der ‚doppelten Bestrafung‘“

Die Entscheidungskriterien für einen Entzug des Erziehungsrechtes nach §§ 50 und 51 FGB basierten in der DDR auf dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Gefährdung der Entwicklung“. Unbestimmte Rechtsbegriffe an sich sind angesichts der Komplexität der Materie nicht zu kritisieren. Auch das heutige Bürgerliche Gesetzbuch geht von unbestimmten Rechtsbegriffen aus (§§ 1666 und 1666a BGB). Sie erlauben einen weiten Interpretationsspielraum und verlangen eine abwägende individuelle Prüfung zugunsten des Kindeswohls. Geprüft wird in der Regel nach einem Kriterienkatalog, aus dem sich aus Versagen, Missbrauch, Unterlassung oder aktivem Handeln eine Gefahr für das aktuelle Kindeswohl herleiten lassen. Die nötigen Interpretationshilfen sind durch die rechtsstaatlichen Grundsätze gegeben. Die Interpretation wird durch eine langjährige Rechtsprechung konsolidiert.

Während das westdeutsche Recht von einer aktuellen (immer noch weit interpretierbaren) Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, versah der Gesetzgeber in der DDR die Kriterien mit einer allgemeinen Zukunftsprognose, die einen kaum noch eingrenzba- ren Interpretationshorizont eröffnete: „Sind die Erziehung und Entwicklung [Hervorhebung von mir/CS] ... des Kindes gefährdet...“ Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen: „Ein nachweisbarer Entwicklungsschaden braucht noch nicht eingetreten sein.“⁹ In gleicher Weise legt auch der amtliche Kommentar Familienrecht zum FGB die Gesetze aus: „Die schwer schuldhaftige Verletzung der Erziehungspflichten muß die Entwicklung der Kinder gefährden; den Eintritt eines Entwicklungsschadens verlangt das Gesetz nicht [Hervorhebung im Original/CS].“¹⁰ Mit anderen Worten: Sobald für die Jugend-

8 *Ebenda*, S. 77.

9 *Kommentar zum Familiengesetzbuch der DDR [...] und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch. Staatsverlag der DDR, 5. Aufl., Berlin 1982, S. 146.*

10 *Ebenda*, S. 152.

hilfe erkennbar war, dass die staatlich vorgegebene Entwicklung zur sozialistischen Persönlichkeit in Frage stand, war ein Eingreifen berechtigt und notwendig. Formuliert und etwas eingegrenzt wurden diese Entwicklungsziele in den §§ 42 und 43 FGB (Vgl. Exkurs zu den §§ 42 und 43 FGB). Der Gesetzeskommentar zu § 51 FGB (Entzug des Erziehungsrechtes) definierte folgende Entwicklungsphasen:

Für Säuglinge und Kleinkinder stand Befriedigung elementarer Bedürfnisse (Nahrung, Pflege, Gesundheit) im Vordergrund (§ 43 FGB).

Vorschulkindern sollte die Schulreife vermittelt werden (§ 43 FGB).

„Für Schulkinder und Jugendliche treten die staatsbürgerliche Erziehung und die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen und Gewohnheiten in den Vordergrund.“ (§ 42 FGB)¹¹

Genauer formuliert sind die geforderten Entwicklungsstufen im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, auf das in den Kommentaren mehrfach verwiesen wird. Auch hier wird eine planmäßige Entwicklung der Kinder zur sozialistischen Persönlichkeit verlangt.¹² Im § 42 FGB sind u. a. folgende „soziale Verhaltensweisen“ als Entwicklungsziele vorgeschrieben: „eine sozialistische Einstellung zum Lernen und zur Arbeit“, „Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“, „sozialistischer Patriotismus und Internationalismus“. Es ist kein solcher Fall bekannt, doch dieses Gesetz hätte eine Kindeswegnahme bei einem Wehrdienstverweigerer erlaubt.

Interessant sind im Falle politisch motivierten Entzuges des Sorgerechtes die „Gefährdungen“ in der vorgeschriebenen Entwicklung des Kindes zum sozialistischen Staatsbürger. Hier lassen die Kommentare deutlich erkennen, dass nicht allein politisch widerständiges Handeln, sondern bereits abweichende Lebensstile bzw. fehlende Kooperation mit staatlichen Stellen als Gefährdung der Entwicklung begriffen wurden: „Nichterfüllung der den Erziehungsberechtigten zumutbaren und möglichen Unterstützung des Kindes bei der Erfüllung schulischer und gesellschaftlicher Pflichten. Weiterhin auch die Ablehnung der notwendigen Zusammenarbeit mit Lehrern und Erziehern und anderen an der Erziehung und Bildung des Kindes Beteiligten. [...] Duldung und Förderung von Schul- oder Arbeitsbummelei, einer asozialen Lebensweise, krimineller Handlungen, sexueller Ausschweifungen oder anderer gesellschaftswidriger Verhaltensweisen des Kindes.“¹³

Gesellschaftswidrige Verhaltensweisen konnten bereits diagnostiziert werden, „wenn das Bemühen der Eltern keine erzieherischen Erfolge zeigt, das Kind unange-

11 *Ebenda*, S. 150.

12 *Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965.*

In: GBl. der DDR I Nr. 6/1965, S. 83 ff, In: Baske, Siegfried [Hrsg.]: Bildungspolitik in der DDR 1963-1976. Dokumente. 1. Aufl., Berlin 1979, S. 97 ff.

13 *Kommentar zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe*

im Zusammenhang mit Klagen auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Absatz 1 FGB. In: Jugendhilfe Nr. 3/1974, S. 75 f.

paßt reagiert oder sich dem erzieherischen Einfluß entzieht.“¹⁴ Oder wenn „sich das Kind nicht altersgerecht entwickelt, erziehungsschwierig wird und in Leistung und Verhalten hinter den gesellschaftlichen Anforderungen zurückbleibt.“¹⁵ Das Kind, so der Kommentar der Zeitschrift Jugendhilfe, „wird in seiner Entwicklung gehemmt, es kommt zu partiellen Leistungsrückständen und partiellen Abweichungen im Sozialverhalten und zu anderen Auffälligkeiten, die das Kind in seinen Lebensbereichen in Außenseiterpositionen drängen.“ Gemeint war damit in der Amtssprache der DDR: Ein Eingreifen der Jugendhilfe war dann geboten, wenn die Gefahr bestand, dass das Kind sich nicht den Normen der sozialistischen Gesellschaft gemäß entwickelte. Hier dürften besonders die alternativen Lebensstile junger Menschen in den Fokus geraten sein.

Eine besonders schwere Gefährdung der Entwicklung war zu diagnostizieren, wenn sich „elterliche Pflichtverletzungen“ aus einer „negativen politisch-erzieherischen Grundhaltung“ herleiteten. Der eben zitierte Begriff der „negativen politisch-erzieherischen Grundhaltung“ umschreibt eine vollständige oder partielle Ablehnung des politischen Systems der DDR. In diesem Fall, so der Kommentar, sollte von einem „hohen Grad der Gefährdung“ des Minderjährigen ausgegangen werden. Die Eltern sollten mit den Konsequenzen des § 50 FGB konfrontiert werden (zeitweiliger Entzug des Erziehungsrechtes). Änderten sie im Laufe eines Jahres ihre „negativ politisch-erzieherische Grundhaltung“ nicht, drohte der Kindesentzug nach § 51 FGB.¹⁶ Im Fall politisch abweichenden Verhaltens kommt dies einer Erpressung gleich: Entweder die Eltern passen sich an oder sie verlieren ihre Kinder.

Deutlich wird diese Strategie an einem weiteren Kommentar von Lothar Dietrich¹⁷ in der Zeitschrift „Jugendhilfe“ von 1974.¹⁸ Hier wurde ohne Umschweife auf den Entzug des Sorgerechtes bei politischen Delikten hingewiesen: „Gefährden Erziehungsberechtigte Leben, Gesundheit oder die Entwicklung ihrer Kinder, indem sie Verbrechen gegen die DDR, gegen dritte Personen oder Verbrechen begehen, in denen eine menschenverachtende Einstellung zum Ausdruck kommt, ist stets zu prüfen, ob eine Klage auf Entzug des Erziehungsrechts geboten ist.“ Mit Verbrechen gegen die DDR waren die im Kapitel 2 genannten Straftatbestände §§ 96 bis 110 gemeint. Dazu gehörten z.B. „staatsfeindliche Gruppenbildung“ (§ 107), „staatsfeindliche Hetze“ (§ 106), „staatsfeindliche Verbindungen“ (§ 100), „Sammlung von Nachrichten“ (§ 98).

14 *Kommentar zum Familiengesetzbuch der DDR [...] und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch. Staatsverlag der DDR, 5. Aufl., Berlin 1982, S. 146.*

15 *Ebenda, S. 146.*

16 *Ebenda S. 77.*

17 *Studienrat Dipl. Päd. Lothar Dietrich war Oberreferent im Sektor Jugendhilfe des Ost-Berliner Magistrats. Er verfasste eine Diplomarbeit zu diesem Fragekreis deren Titel nicht genannt wurde.*

18 *Dietrich, Lothar: Einige Probleme und Erfahrungen bei der Anwendung des § 51 Absatz 1 FGB. In: Jugendhilfe Nr. 3/1974, S. 83-88.*

Zum Begriff „menschenverachtend“ eine Anmerkung: Er kommt im StGB der DDR nur einmal vor. Dort bezieht er sich auf die Verbreitung westlicher „Schund- und Schmutz-literatur“. Gemeint sein dürfte also hier die Übernahme westlicher Kultur, z. B. der Besitz von westlicher politischer Literatur über die DDR.

Eine Klage nach § 51 FGB (Entzug des Erziehungsrechtes) infolge einer „schweren schuldhaften Verletzung der elterlichen Pflichten“ wurde von Lothar Dietrich als notwendig erachtet, „im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Transitwege der Deutschen Demokratischen Republik oder bei Grenzverletzungen.“¹⁹ Die Eltern setzten damit ihre Kinder „den bekannten und nicht zu übersehenden Gefahren bei illegalen Grenzüberschreitungen aus“ und nähmen sich damit selbst „die Möglichkeiten zur weiteren Erziehung ihrer Kinder.“ Auch die Empfehlung, gescheiterte Fluchtversuche während der folgenden Haft der Eltern mit Kindesentzug zu ahnden, wird deutlich ausgesprochen: „Auf lange Zeit berauben sie ihre Kinder der Fürsorge der Familie. [...] Die von den Erziehungsberechtigten schuldhaft herbeigeführten Umstände dürften in der Regel den Tatbestand der Gefährdung der Entwicklung des Kindes erfüllen.“ Das heißt: In solchen Fällen war ein Kindesentzug anzustreben, der in eine Adoption münden konnte, aber nicht musste.

Auf eine weitere Handhabe zum Entzug des elterlichen Sorgerechtes wies der Gesetzeskommentar von 1982 hin. Eine Gefahr für die Entwicklung des Kindes und damit die Notwendigkeit des endgültigen Entzuges des Sorgerechtes nach § 51 FGB konnte bereits festgestellt werden, wenn „die zu erwartende [Hervorhebung von mir/CS] oder bereits ausgesprochene lange Freiheitsstrafe bewirkt, daß der Erziehungsberechtigte seine elterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.“²⁰

Man kann diese Ausführungen sehr kurz zusammenfassen: Der angedrohte Kindesentzug diente in der DDR der politischen und sozialen Disziplinierung der Eltern. Der vollzogene Kindesentzug sollte eine abschreckende Wirkung entfalten.

Bei der Untersuchung von Zwangsadoptionen wird also darauf zu achten sein, ob eine Disziplinierung der Eltern beabsichtigt war, die dann mit einer „Gefährdung der Entwicklung“ nach § 42 FGB, dem ideologischen Erziehungsparagrafen oder möglicherweise auch unberechtigt nach § 43 FGB („Kindeswohl“) begründet wurde. Eine Zwangsadoption aus politischen Motivation setzt voraus, dass die Eltern (oder ein Elternteil) im Zentrum des Verfahrens standen, nicht das Kind. Dies wird man nur nachweisen können, wenn mehr als nur die Verfahrensakten der Jugendhilfe zur Verfügung stehen (z.B. parallel geführte strafrechtliche Verfahren oder Maßnahmen der Staatssicherheit, die nicht unbedingt eine Widerspiegelung in den Akten der Jugendhilfe finden mussten).

¹⁹ *Ebenda*, S. 83–88.

²⁰ *Kommentar zum Familiengesetzbuch der DDR [...] und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch*. Staatsverlag der DDR, 5. Aufl., Berlin 1982, S. 151.

Fundstücke

Nun sind Anweisungen und theoretische Erwägungen die eine Seite, die nicht unbedingt in der Praxis auf der anderen Seite eine Entsprechung haben muss. Es war also nach Adoptionsvorgängen zu suchen und deren Praxis zu untersuchen. Das konnte für dieses Referat natürlich nur in Ansätzen geschehen. Dazu wurden Stichproben aus verschiedenen Beständen im Bundesarchiv eingesehen. Diese Bestände enthalten im Regelfall keine vollständigen Vorgänge, sondern Teilvorgänge aus Konfliktfällen, die auf höherer Ebene geklärt werden sollten. Dazu gehören auch grenzüberschreitende Fälle die nach § 23 (2) RAG (Rechtsanwendungsgesetz) geklärt wurden, Aufhebungsentscheidungen nach § 28 EG FGB (Entscheidungen des Ministerrates, siehe Exkurs § 28 EG FGB). Aus Gründen des Datenschutzes können die Fundstücke nur sehr allgemein charakterisiert werden. Deutlich wird in vielen Fällen, dass neben der fast beliebigen Ausdeutbarkeit der einschlägigen Gesetze, wie sie oben beschrieben worden ist, die fehlende Überprüfung durch unabhängige Gerichte (meist: Verwaltungsgerichte) zu einem nur noch schlampig zu nennenden Umgang mit den Verwaltungsverfahren geführt hat.

Eine Reihe von Indizien deutet darauf hin, dass bei Ausreisen aus der DDR versucht wurde, die Kinder in der DDR zu behalten. Ausnahmen wurden in Fällen gemacht, wo hohe politische Funktionäre involviert waren.

Fall 1 (1985): Adoptiveltern fühlten sich von der Jugendhilfe getäuscht, weil das adoptierte Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigte. Sie verlangten die Aufhebung der Adoption. In der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung wurden folgende Erwägungen angestellt. „Gegenwärtig haben die [leiblichen/CS] Eltern Antrag auf Wohnsitzänderung in die BRD gestellt.“ Bei Aufhebung der Adoption „müßte dieser Junge, von dem sich seine Adoptiveltern unter allen Umständen zu trennen beabsichtigen, den Eltern folgen. Das kann dem Jungen gegenüber unter keinen Umständen verantwortet werden.“ Diese Argumentation war zwar nicht schlüssig, denn eine Aufhebung der Annahme an Kindes Statt sah nicht automatisch eine Wiedereinsetzung der leiblichen Eltern vor (§ 78 (2) FGB), doch ging man im Ministerium offenbar davon aus.

Fall 2 (1985): Erwogen wurde ein Entzug des Erziehungsrechtes gegen die leiblichen Eltern, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten. Dazu hieß es: „Wenn die Klage abgewiesen wird, dann muss der Junge mit den Eltern die DDR verlassen. Das ist in seinem Interesse nicht gut. Das wollen wir auch nicht. Zu einem Entzug reichen die Fakten nicht. Es wäre zu prüfen, ob eine anderweitige Lösung gefunden werden kann (event. 28 EG FGB). [Hervorhebung im Original/CS].“

Fall 3 (1972): Ein arabischer Vater möchte sein Kind mit einer DDR-Bürgerin adoptieren. Dazu heißt es: „Die Adoption des Kindes [Name] wird von Herrn [Name] doch lediglich angestrebt, um das Kind in die Arabische Republik Ägypten nehmen zu können. Wir

wenden uns jedoch eindeutig gegen eine Ausreise des Kindes. Das Kind ist DDR-Bürger und wir haben alles daran zu setzen, ihm seine Entwicklung innerhalb der DDR zu ermöglichen. Da die Mutter – wie wir annehmen bisher ihren elterlichen Pflichten voll gerecht geworden ist, sind bei ihr die Voraussetzungen dafür vorhanden, auch in Zukunft die Erziehung und Betreuung des Kindes ausüben zu können.“ Dieser Brief sollte „ausgewertet“ werden, d.h. seine Maximen galten als verbindlich. In der gleichen Akte findet sich ein zweiter Fall mit fast identischer Formulierung: „Wir unterstellen, dass dem Vater durch die Erziehungsrechtsübertragung die Möglichkeit geschaffen werden soll, das Kind mit in seine Heimat zu nehmen.“

Fall 4 (1984): Eine Mutter mit zwei Kindern und einem kubanischen Vater wollte nach Kuba auswandern, was genehmigt wurde. Kurz vor Abreise entschloss sie sich, mit den Kindern in der DDR zu bleiben. Der Vater kehrte im Februar 1984 allein nach Kuba zurück. Im Juni 1984 wurden die Kinder in ein Heim eingewiesen. Kurz darauf wurden der Mutter wegen gröblichster Verletzung der Erziehungspflichten die Erziehungsrechte entzogen. Sie wurde zusätzlich nach § 142 StGB (Verletzung von Erziehungspflichten) angeklagt. Das Gericht folgte offenbar dem Grundsatz, dass der Entzug des Erziehungsrechtes als Sanktion nicht unbedingt ausreichte, sondern durch eine strafrechtliche Verurteilung ergänzt werden musste. Die Mutter erhielt eine Haftstrafe, die zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zwischenzeitlich wurde der Adoption durch den Vater zugestimmt. Der Vater war vermutlich ein hoher kubanischer Funktionär.

Weitere Dokumente belegen, dass Adoptionen mit schweren Verfahrensfehlern belastet waren:

Ein kruder Fall aus dem Jahr 1978 sei an den Anfang gestellt: Eine Adoption sollte dadurch rückgängig gemacht werden, dass die Adoptionseltern das Adoptivkind zur Adoption freigaben und die leibliche Mutter es wieder adoptierte. Ob dieser sonderbare Vorschlag, der Geist und Buchstaben des FGB komplett zuwiderlief, verwirklicht wurde, war den Akten nicht zu entnehmen.

Fall 5 (1960, um 1980): In den 1980er Jahren wurde eine Reihe von Adoptionen aus den 1950er und 1960er Jahren nachträglich bestätigt. In einem Fall hatte ein Kind trotz fehlender formaler Adoptionsentscheidung einen Personalausweis auf den Namen seiner angeblichen Adoptiveltern erhalten. Die Adoption wurde 1981 rückwirkend beschlossen. Als Grund wurden die erfolgreiche Entwicklung des inzwischen volljährigen Adoptivkindes (Unteroffizier der NVA) und die Verdienste der Familie (Opfer des Faschismus, Träger des Vaterländischen Verdienstordens) genannt. Die Entscheidung wurde damit begründet, „weil ihr Junge zu einem lebensächtigen Menschen herangewachsen ist, der auch seine Pflicht gegenüber dem Staat erfüllt.“

Fall 6 (BArch DP 2/1289): In einem Schriftsatz für das 20. Plenum des Obersten Gerichts der DDR wurden Defizite in der Rechtsprechung der DDR festgestellt. In einem

Fall war die Adoption eines Kindes bereits in den Einzelheiten festgelegt, obwohl der Entzug des Erziehungsrechtes gegenüber den leiblichen Eltern noch nicht vollzogen war. Da die Mutter in Haft war, ging man offenbar davon aus, dass damit „die Entwicklung des Kindes gefährdet“ war (siehe oben). Das Gericht, das schließlich über den Entzug des Erziehungsrechtes befand, stellte in Erwartung der Adoption nicht einmal Unterhaltsforderungen an die leibliche Mutter. Die Kritik lautete: Man müsse immerhin in Erwägung ziehen, das die anschließende Adoption misslingen könnte.

Fall 7 (1977): Eine Frau hatte Alkoholprobleme. Sie wurde in eine Klinik eingewiesen. Gleichzeitig wurde ihr das Erziehungsrecht entzogen. Die rechtliche Begründung (§§ 50, 51, 52) wird nicht genannt. Die Frau wird im August 1975 als geheilt entlassen. Zugleich wird ihr mitgeteilt, dass ihr Sohn ab Januar 1976 adoptiert sei. In diesem Fall wird die Adoption über § 28 EG FGB rückgängig gemacht.

Fall 8 (BArch DP 2/1289): In einem Schriftsatz für das Oberste Gericht wurde festgestellt, das Kreisgericht Merseburg habe „in der Sache F xxx/yy, in der das Referat Jugendhilfe Antragsteller war, keine Beweisaufnahme durchgeführt, sondern nur die Erklärung der Eltern, des Betriebsleiters und des Vertreters der Brigade protokolliert. Eine solche Verfahrensweise kann keinesfalls genügen, da das Urteil demzufolge nur auf Grund des Vorbringens des Antragstellers erging.“

Fall 9 (1978): In einem Fall wurde festgestellt, „dass ein rechtskräftiger Beschluss über die Annahme an Kindes Statt mit allen familienrechtlichen Folgen gegen den Willen der Adoptiveltern herbeigeführt und im Geburtenregister eingetragen worden ist.“ Zunächst wurde versucht, diese Adoption „in aller Stille“ zu revidieren, was das Melderegister (Abt. Personenstandswesen) jedoch ablehnte. Daraufhin sollte die Entscheidung nach § 28 EG FGB revidiert werden. Im Vorbereitenden Protokoll heißt es dazu: Als der Beschluss zur Adoption gefasst wurde, waren die Adoptiveltern nicht anwesend, ein schriftlicher Antrag lag nicht vor. Da die Adoptiveltern die Annahme der Dokumente verweigerten, wurden sie der Großmutter ausgehändigt.

In den 1960er Jahren gab es offenbar chaotische Zustände:

Fall 10 (vor 1966): Gerhard Nissel schilderte in der Zeitschrift „Jugendhilfe“ folgende Zustände in Säuglings- und Dauerheimen.²¹ Er stellte fest, „dass für Kinder unter drei Jahren, die sich in Dauerheimen befinden, in vielen Fällen keine gesetzliche Grundlage für die Heimeinweisung geschaffen wurde, dass für familiengelöste Kinder nicht die gesetzliche Vertretung geregelt ist. Bei der Übernahme der Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Betreuung der Organe der Jugendhilfe sind oftmals keine Unterlagen vorhanden, die Aufschluß darüber geben, aus welchen Gründen eine Heimeinweisung erfolgte. [...] Da sich die Eltern in vielen Fällen nicht mehr aus-

21 Nissel, Gerhard: *Sozialpädagogische Betreuung der Kleinkinder verbessern!*
In: *Jugendhilfe* Nr. 10/1966, S. 294–298

reichend um ihre in Dauerheimen untergebrachten Kinder kümmern, werden solche Kinder häufig von den Heimleitungen in eine Patenfamilie gegeben, zum Teil auch zur Adoption vermittelt, ohne daß jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.“

Fall 11 (1966): In einer Entscheidung zur Aufhebung einer Adoption wird Folgendes geschildert: Eine Frau verließ 1960 mit ihrem Ehemann ungesetzlich die DDR. Ihre vor der Ehe geborene Tochter ließ sie bei der Großmutter zurück. Als sie 1962 in die DDR zurückkehrte, wurde sie wegen Republikflucht verurteilt. Während der Verhandlung legte ihr der Staatsanwalt (!) nahe, das Kind zur Adoption freizugeben.

Einige Dokumente lassen den Schluss zu, dass bereits geringfügige Abweichungen von der sozialistischen Norm die Gefahr eines zeitweiligen Entzuges des Erziehungsrechtes in sich bargen.

Fall 12 (1978): Einer alleinerziehenden Mutter wurde von der Jugendhilfe vorgeschrieben, ihr Kind in eine Kinderkrippe zu geben, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Bei einer Weigerung wurde eine Heimeinweisung des Kindes angedroht. Die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung urteilte intern: „Die Anordnung der Heimerziehung, wenn der Krippenplatz nicht in Anspruch genommen wird, halten wir nicht für richtig.“ Gegenüber der Mutter wurde der Druck aber aufrechterhalten.²²

Fall 12 (1984): In einem Fall schilderte eine Mutter in einer Eingabe an das Volksbildungsministerium eine erzwungene Freigabe zur Adoption: „April 1984 wurde ich, [Vorname, Nachname] auf das VPKA²³ gerufen. Ich wurde vernommen. Zu dieser Zeit ging ich nicht meiner Arbeit nach, war aber auf suche nach einer Arbeit. Als ich auf dem VPKA [Ort] vernommen wurde, kam die Jugendhilfe auch noch dazu. Sie sagten zu mir, ich sollte meinen Sohn [Vorname Nachname] zur Adoption frei geben. Ich wollte nicht, denn ich hänge sehr an meinem Sohn. Da ich schon stundelang vernommen worden war, und ich nervlich am Ende war, unterschrieb ich dann doch. Ich habe seit Mai 84 eine Arbeit, wo ich mich bewährt habe. Hiermit wende ich mich an eine höhere Stelle, und bitte Sie, mir zu helfen, meinen Sohn [Vorname] wieder zubekommen. [Unterschrift]“ Das Volkspolizeikreisamt (VPKA) war in der DDR nicht mit sozialen Fragen, auch nicht der „Arbeitsbummelei“, befasst. Hier wurde offenbar eine Drucksituation aufgebaut, die dann von der Jugendhilfe genutzt wurde. Aus dem dokumentierten internen Schriftwechsel geht hervor, dass dieses Verfahren durchaus als kritikwürdig empfunden wurde, jedoch nicht als gesetzeswidrig. Eine Revision der Entscheidung wurde abgelehnt.

²² Ausführlicher in: Sachse, Christian: *Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1949-1989)*. Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Schwerin 2011, S. 159.

²³ VPKA = Volkspolizeikreisamt

Bisher nicht einmal in Ansätzen untersucht ist der strukturelle Zugriff des MfS auf derartige Verfahren:

Fall 13 (1988): Karsten Laudien skizzierte in einem Vortrag zur Fachtagung „Menschenrechtsverletzungen in Kinderheimen der DDR. Ein Phänomen des Sozialismus?“ im Oktober 2013 ein Konzept des MfS von 1988 zur konspirativen Beeinflussung der Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang schilderte er die Möglichkeiten eines Führungs-IM (FIM) mit dem Decknamen „Norbert“, der als Sektorenleiter „Jugendhilfe/Heimerziehung“ beim Berliner Magistrat zugleich Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses „Bezirk“ Berlin fungierte. In dieser Eigenschaft hatte er fast vollständigen Einfluss auf alle eingehenden Beschwerden. Laudien verweist auf einen Fall, wo ein Mitglied der oppositionellen Umweltbibliothek, über die mögliche Wegnahme seiner Kinder erpresst werden sollte. Zitat bei Laudien: „Der IM hat die Leiterin der Jugendhilfe von (XXX – ein Berliner Bezirk) beauftragt, an der Schule (XXX), Ermittlungen zum Verhalten der Kinder und der Eltern zu führen, da ihm Hinweise auf eine Vernachlässigung der Kinder aus dem Wohngebiet zugegangen sind.“ Die „operative Kombination“ zwischen MfS und Jugendhilfe wurde offenbar eingestellt, da keine belastbaren Hinweise gefunden wurden.

Fall 14 (1963): Verhaftungen aus politischen Gründen, die nicht unbedingt in eine Verurteilung mündeten, konnten unmittelbar mit der Einleitung eines Verfahrens zum Entzug des Erziehungsrechtes verbunden werden. Es ist ein Fall in den MfS-Akten von 1963 bekannt, aus dem hervorgeht, dass zeitgleich mit der Verhaftung der Mutter sogleich ein Verfahren auf Entzug des Erziehungsrechtes eingeleitet wurde. Aus einer Befragung der Kinder war angeblich hervorgegangen, dass „Frau P. ihren Auftrag in der Erziehung ihrer Kinder als Mutter und Bürgerin unseres Staates nicht erfüllt hat.“ Zur Begründung wurden Kontakte in die Schweiz und das „Abhören“ von Westsendern genannt.²⁴

Hinzuweisen ist abschließend auf die bisher nicht erforschte, ja selbst unter Historikern unbekanntete Arbeitsgruppe 0118/77, die sich mit der „Zurückdrängung von illegalen Ersuchen auf Übersiedelung“ beschäftigte und über eine Fülle von außerrechtlichen Möglichkeiten der Repression auch im Bereich des Kindesentzuges verfügte.²⁵

Muster

In aller Vorsicht und auf der Grundlage nur spärlichen Materials sind drei Muster zu erkennen, welche eine weitere Forschung strukturieren könnten. Das, was wir als Zwangsadoption bezeichnen, ist in der Praxis ein mehrstufiger Prozess, der mehr oder

24 Ausführlicher in: Sachse, Christian: *Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1949-1989)*. Hrsg.: *Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR*, Schwerin 2011, S. 155 f.

25 Vgl. erstmals: Hürtgen, Renate: *Ausreise per Antrag: Der lange Weg nach drüben. Eine Studie über Herrschaft und Alltag in der DDR-Provinz*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014, S. 198 ff.

weniger zielgerichtet verläuft. Es gibt nach dem Familiengesetzbuch der DDR eine Reihe von Varianten, die hier nicht ausführlich geschildert werden können.

Muster 1

In den beiden zitierten Kommentaren in der Zeitschrift „Jugendhilfe“ wird folgende Verfahrensweise angestrebt.

1. Durch einen Beschluss der Jugendhilfe werden den Eltern Auflagen erteilt, die Sanktionscharakter tragen und sie disziplinieren sollen. Parallel dazu treten weitere „Organe“ in Aktion (gesellschaftliche Gerichte, Abteilung Inneres [„Kriminell gefährdete Bürger“], Staatsanwaltschaft). Zu dieser Zusammenarbeit war die Jugendhilfe verpflichtet (Datenaustausch, konzertierte Aktion). Hölzel, Zusammenarbeit, Jugendhilfe 1976 beschreibt den staatlichen Erziehungsauftrag an die Eltern (!) folgendermaßen: Die Eltern „sollen erkennen, daß von ihnen künftig die Einhaltung aller Normen einer sozialistischen Lebensweise verlangt wird, daß es z.B. von der Erfüllung oder Nichterfüllung der Auflagen der Organe für Inneres gegenüber kriminell gefährdeten Eltern abhängt, ob sie auch künftig noch die Rechte und Pflichten für die Erziehung ihrer Kinder behalten werden oder nicht.“ Die Einhaltung der Auflagen sollte zielstrebig und ergebnisorientiert geprüft werden. Im Regelfall war der erste Schritt mit einer Heimeinweisung und dem zeitweiligen Entzug des Sorgerechtes verbunden. Parallel dazu trat die Abteilung Inneres in Aktion.
2. Ließen sich die Eltern nicht disziplinieren oder war bereits vorher ein Kindesentzug vorgesehen (siehe oben, Ausländer), dann wurde konstatiert, dass die Auflagen nicht eingehalten wurden. Nach § 51 FGB wurde der Entzug des Erziehungsrechtes angeordnet.
3. In einem dritten Schritt wurde dann die Einwilligung der Eltern zur Annahme an Kindes Statt eingefordert (z.B. mit dem Argument der bereits eingetretenen Entfremdung) oder die Einwilligung wurde nach § 70 FGB durch die Einwilligung der Jugendhilfe ersetzt.

Muster 2

Es wird eine bedrohliche Situation inszeniert (zwei bekannte Fälle). Eine junge Frau wurde zur Polizei vorgeladen und mit ihrem angeblich asozialen Lebenswandel konfrontiert. Damit hatte die Polizei in der DDR nichts zu tun. Das konnte nur die Abteilung Inneres, wenn der/die Betreffende als Kriminell Gefährdet registriert war.

Am Ende des Gespräches, dass mit der Drohung einer Inhaftierung nach § 249 StGB durchsetzt war (Damit sind Sie Ihr Kind sowieso los.) tauchte ein Vertreter der Jugendhilfe auf mit einer fertigen Erklärung zur Einwilligung zur Adoption auf (Eigenschilde- rung zu DDR-Zeiten).

Einer jungen Mutter wird mehrfach deutlich gemacht, dass sie nicht in der Lage sei, ihr Kind zu ernähren (sie gibt ihren Verdienst an, der ausreichend ist). Sie wird vor die Wahl

gestellt, ihr Kind freiwillig zur Adoption freizugeben, sonst würde sie dazu gezwungen (Eigenschilderung zu DDR-Zeiten).

Muster 3

Eine besondere Rolle spielte die Verurteilung nach dem „Allzweckparagrafen“ 249 StGB/DDR. In diesen Fällen war nach Dieter Plath²⁶ regelmäßig zu prüfen, ob eine Erziehungspflichtverletzung nach § 142 StGB/DDR vorlag, die zwangsläufig eine Klage nach § 51 FGB nach sich zog.²⁷

Exkurs: §§ 42 und 43 FGB

Zwangsadoptionen waren immer mit Verstößen gegen die §§ 42 und/oder 43 FGB zu begründen.

Die Maßstäbe des § 43 wird man kurz als auf das Kindeswohl gerichtet bezeichnen können. Dazu gehören beispielsweise relativ einfach nachzuvollziehende Grundbedürfnisse wie ausreichende Nahrung, Kleidung und Unterbringung, aber auch immaterielle Bedürfnisse wie Geborgenheit. Inhaltlich sind sich § 43 FGB und der einschlägige Paragraph des heutigen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1666 BGB) sehr ähnlich. In den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten gab es allerdings erhebliche Unterschiede (vgl. §§ 50 und 51 FGB mit § 1666 (3) BGB).

Der § 42 FGB bestimmte dagegen die „gesellschaftlichen“, d.h. in Wirklichkeit ideologischen Anforderungen an die Eltern. Den Eltern wurde als Erziehungsmaxime vorgeschrieben: „Durch verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch ihr eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber ihren Kindern erziehen die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus.“

Heute wird oftmals die Meinung vertreten, die ideologischen Formulierungen in solchen Gesetzeswerken seien nichtssagende Floskeln, die juristisch ohne Bedeutung seien. Infolgedessen wird behauptet, dass dieser § 42 eine juristisch faktisch unwirksame allgemeine Zielsetzung beinhaltet. Tatsächlich gab es in der juristischen Diskussion in der DDR dazu verschiedene Auffassungen, die aber alle die Bedeutung des § 42 bestätigten. Eine Gruppe wollte den § 43 eher für Säuglinge und Kleinkinder anwenden und den § 42 erst bei älteren Kindern. Andere Juristen betonten, dass die Nichteinhaltung des § 42 auch die spätere Entwicklung des Kleinkindes beeinträchtigte. Der offizielle Gesetzeskommentar bestimmte folgendes Verhältnis der §§ 42 und 43: „Betreuung und Beaufsichtigung (§ 43) sind inhaltlich vom Erziehungsziel (§ 42) bestimmt.“²⁸ An

²⁶ Dieter Plath war zu dieser Zeit Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR.

²⁷ Plath, Dieter: Zur Verhütung und Bekämpfung strafbarer Erziehungspflichtverletzungen. In: Jugendhilfe Nr. 12/1974, S. 337–347.

²⁸ Kommentar zum Familiengesetzbuch der DDR [...] und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch. Staatsverlag der DDR, 5. Aufl., Berlin 1982, S. 131.

anderen Stellen im Kommentar wird das „Stufenmodell“ (§ 43 für Kleinkinder, § 42 für ältere Kinder) bevorzugt.

Es steht also die Frage, ob der „ideologische Paragraph“ 42 FGB als Begründung für gesetzliche Maßnahmen nach den §§ 50, 51 und 70 FGB gegen den Willen der leiblichen Eltern genutzt worden ist. Das ist tatsächlich der Fall. In dem oben bereits zitierten quasi-amtlichen Kommentar in der Zeitschrift „Jugendhilfe“ wird für den Fall des Entzuges des Erziehungsrechtes bei schweren Pflichtverletzungen ausdrücklich auf Verletzungen des § 42 aufmerksam gemacht: „Es handelt sich in der Regel um wiederholte und andauernde Verletzungen der elterlichen Pflichten, in denen eine negative Grundhaltung der Erziehungsberechtigten zu den ihnen gemäß §§ 42 und 43 FGB obliegenden Grundpflichten zum Ausdruck kommt.“²⁹ Die Aufzählung spezieller Fälle zeigt, dass nicht an eine exzessive Anwendung des § 42 gedacht war (Dann hätte man der Überzahl der Eltern in der DDR die Kinder entziehen müssen). Im Zentrum der Erwägungen standen Probleme, die wir heute mit „Kindeswohl“ beschreiben. Eine politisch motivierte Verfolgung wurde jedoch stets offengehalten, wie eine Musterklage auf Entzug des Erziehungsrechtes im Anhang zum Kommentar zeigt: „Nachweisen, warum es sich um die wiederholte oder andauernde Verletzung der dem Erziehungsberechtigten gemäß §§ 42 und 43 FGB obliegenden Grundpflichten handelt, um eine negative Haltung des Erziehungsberechtigten gegenüber diesen Grundpflichten. Die schweren Pflichtverletzungen beziehen sich dabei vornehmlich auf die Verletzung elementarer und grundlegender Anforderungen.“³⁰

Exkurs: § 28 EG FGB

Der § 28 des Einführungsgesetzes zum FGB wies dem Ministerrat Sondervollmachten zu, außerhalb des gesetzlichen Rahmens des FGB Entscheidungen zu treffen: „Der Ministerrat hat das Recht, auf Antrag eines Bürgers im Gesetz nicht vorgesehene Ausnahmefälle zu regeln, soweit nicht eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.“ Nachweisbar ist eine Reihe von Fällen, in denen Adoptionsentscheidungen rückwirkend genehmigt oder auch aufgehoben wurden.

²⁹ [ohne Autorenangabe]: *Kommentar zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Klagen auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Absatz 1 FGB.*
In: *Jugendhilfe* Nr. 3/1974, S. 74-82.

³⁰ *Ebenda*, S. 81.

Kathrin Otto

(Leiterin der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg,
im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg)

Die Arbeit der Clearingstelle Berlin von 1991 bis 1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zu diesem Kongress. Als Leiterin der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) wurde ich von Berliner Seite gebeten, Sie über die Arbeit der früheren Clearingstelle Berlin in den Jahren von 1991 bis 1993 zu informieren. Ich selbst war nicht in der Clearingstelle tätig, ich arbeite seit 1995 in der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB). Ich freue mich, dass ich hier die Gelegenheit bekomme, etwas dazu zu sagen.

Zu den Clearingfällen sei Ihnen die wissenschaftliche Aufarbeitung von Marie-Luise Warnecke „Zwangsadoptionen in der DDR“ empfohlen. Es gibt aber natürlich auch andere Literatur.

Nach dem Ende der früheren DDR gab es im wiedervereinigten Deutschland die Möglichkeit, einen Adoptionsbeschlusses aufheben zu lassen. Die Frist des Artikels 234, § 13 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wurde noch einmal verlängert, um auch nach dem 2. Oktober 1991 den betroffenen Eltern die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Aufhebung von Zwangsadoptionen zu stellen. Die Frist zur „Aufhebung des Adoptionsbeschlusses“ galt somit bis zum 03.10.1993.

Um solche Fälle kümmerte sich – zwischen Mai 1991 und Oktober 1993 – also vor Gründung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) am 13. Januar 1994 – die frühere Clearingstelle bei der Zentralen Adoptionsstelle des Berliner Senats (gem. § 11 Abs.1 Nr.4 AdVermiG).

Zum besseren Verständnis möchte ich an dieser Stelle die gesetzlichen Grundlagen für eine Adoption in der ehemaligen DDR kurz zusammenfassen. Im Dezember 1965 trat das Familiengesetzbuch (FGB) der damaligen DDR in Kraft, die Jugendhilfe wurde damit sehr gestärkt. Für die Adoption bedeutete dies, dass die Vermittlung und die rechtliche Durchführung „in einer Hand lagen“. Ein Gerichtsbeschluss wurde nur noch nötig, wenn es sich um einen sogenannten Ersetzungsfall (§ 70 FGB) handelte oder wenn man eine Adoption aufheben wollte (§ 74 Klage der leiblichen Eltern, § 75 Klage der Jugendhilfe, § 76 Klage Annehmender).

Ersetzung bedeutet: Für eine Adoption müssen formelle Voraussetzungen erfüllt sein, hierzu gehören die Einwilligungen der Eltern zur Adoption ihres Kindes. Diese können aus bestimmten Gründen mit Gerichtsbeschluss ersetzt werden. In der DDR hatten die Eltern die Pflicht, das Kind „im sozialistischen Sinn“ zu erziehen. Der Staat wiederum

verpflichtete sich, die Familie entsprechend zu schützen und zu fördern. Somit waren Eingriffsoptionen gegeben, wenn Eltern ihre o.g. Verantwortung nicht wahrnahmen.

Die Klage von leiblichen Eltern und auch die Klage der Jugendhilfe wären zwar möglich gewesen, aber dazu hätte man natürlich einen Beschluss haben müssen, beziehungsweise weitere, belastbare Unterlagen.

Pflegeeltern konnten nach einem Jahr den Antrag auf Adoption (gem. § 68 FGB) schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) stellen. Die Adoptionselementen konnten sich in die Geburtsurkunde als Eltern eintragen lassen. Sie wurde über die Rechtsfolgen belehrt. Das Standesamt stellte eine neue Geburtsurkunde aus. Die Adoptionselementen erhielten eine Urkunde über die erfolgte Adoption. Das Inkognito galt somit als sicher. Die Kinder wurden selten über ihren Adoptionsstatus aufgeklärt. Das hatte damals vermutlich auch einen psychologischen Grund. Man sah die neue Familie als Neubeginn an und wollte das adoptierte Kind „nicht belasten“. Der damalige Jugendhilfeausschuss entschied nach Vorlage des Berichts der Jugendhilfekommission. Hier waren neben einem Mitarbeiter des Referats Jugendhilfe sehr viele Ehrenämter tätig. Zielstellung war damals, dass sich ein neues Eltern-Kind-Verhältnis entwickeln sollte.

Die Einwilligung der leiblichen Eltern zur Adoption war vor dem Organ der Jugendhilfe und in Ausnahme vor dem Notar möglich (§ 69 Abs. 2 FGB). Die Einwilligung war an kein Mindestalter des Kindes gebunden und unwiderruflich. Es bestand die Möglichkeit, eine Blanko-Einwilligung zu erteilen. Auf die Einwilligung konnte auch verzichtet werden. Die Einwilligung des Vaters eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes war nur erforderlich, wenn er das Erziehungsrecht hatte (§ 69 Abs. 1).

Das Erfordernis der Einwilligung der Eltern ergab sich durch Artikel 38 der Verfassung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Hier waren die Elternrechte geschützt und zwar prinzipiell unabhängig davon, ob die Eltern auch das Erziehungsrecht hatten.

Auf der Grundlage der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Ersetzung der Einwilligung bestand für das Organ der Jugendhilfe die Möglichkeit, entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c der Jugendhilfeverordnung in Verbindung mit § 68 FGB, über den Antrag des Annehmenden auf Annahme des Kindes zu entscheiden. Nach DDR-Recht musste also keine Einwilligung des Elternteils vorliegen, wenn dieser kein Erziehungsrecht hatte und/oder dauerhaft vom Kind getrennt lebte.

Der Leiter der Jugendhilfe konnte eine sofortige Heimunterbringung verfügen, nach acht Wochen hätte dann der Jugendhilfeausschuss eine neue Entscheidung zum Beispiel zur Rückführung treffen müssen, (§ 50 ff. JHVO).

Die Eltern erhielten Auflagen, die z.T. kaum erfüllbar waren. Wurden die Auflagen nicht erfüllt, konnte die Jugendhilfe eine Klage auf Entzug des Erziehungsrechts stellen. Damit hatten die Eltern jegliche Rechte (Umgang, Auskünfte zum Kind) verloren. Die

leiblichen Eltern hatten kein Mitspracherecht bei der Platzierung, es bestand eine Unterhaltspflicht bis zum Adoptionsbeschluss.

In der Clearingstelle Berlin gab es – gemäß heutiger Definition zur Zwangsadoption (aus rein politischen Gründen) – zwischen 1969 und 1976 sechs Fälle und 1988 einen Fall. Es gibt bislang keine schriftlichen Nachweise dafür, dass es für die Wegnahme des Kindes nach einem Fluchtversuch der Eltern eine schriftliche Anweisung vom damaligen Ministerium für Volksbildung der DDR gegenüber der Jugendhilfe gegeben hat.

Aber man konnte schon nachvollziehen, dass nach Fluchtversuchen Mütter von der Jugendhilfe im Gefängnis aufgesucht wurden. Ihnen wurde „zur Wahl gestellt“, entweder ihren Ausreiseantrag zurückzunehmen oder ihr Kind/ihre Kinder zur Adoption freizugeben. In den dokumentierten Fällen wurde festgestellt, dass keine der sieben Mütter ihr Kind sich selbst überlassen hatte. Es bestand insgesamt ein Klima der enormen Verunsicherung und es gab in den Reihen der Jugendhilfe besonders „treue Staatsdiener“. Dazu muss man die Strukturen der Jugendhilfe in der früheren DDR genauer anschauen.

Für die Jugendhilfe in der DDR waren hauptamtliche Mitarbeiter im Referat Jugendhilfe und auch Ehrenämter zuständig. Das Referat Jugendhilfe gehörte organisatorisch zur Abteilung Volksbildung. Der Jugendhilfeausschuss war zuständig für Maßnahmen nach § 50 FGB sowie für Entscheidungen über Adoptionen. Die Jugendhilfekommissionen setzten sich aus ehrenamtlichen Jugendhelfern zusammen und arbeiteten auf der Ebene der Gemeinden, kreisangehörigen Städten und der Wohngebiete der Stadtkreise und Stadtbezirke. Sie sollten die Erziehungsberechtigten unterstützen, Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses vorbereiten, kontrollierten auch die beschlossenen Maßnahmen und führten Aufträge des Referatsleiters der Jugendhilfe aus. Die Jugendhilfekommission musste tätig werden, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet war.

Die Jugendhilfekommission sollte die Erziehungshilfe sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen sichern. Auch wurde sie tätig bei Herausnahme eines Kindes aus der Familie. Geprüft werden musste dann, ob eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie mit der gewünschten Persönlichkeitsentwicklung möglich war oder, wenn die Rückführung nicht möglich erschien, eine andere Familie oder ein Heim zu suchen. Außerdem gab es den Vormundschaftsrat. Dieser sollte Pflegeeltern werben und die Anbahnung von Adoptionen begleiten.

Der zentrale Jugendhilfeausschuss hatte legislative und judikative Funktionen. Er erließ Richtlinien, um die Arbeit der Jugendhilfe einheitlich zu gestalten und hatte die Möglichkeit, die Entscheidungen örtlicher Jugendhilfeorgane aufzuheben. Vorsitzender war der Leiter der Abteilung Jugendhilfe und war damit oberste Verwaltungsspitze.

Auch in der DDR war eine „Ersetzung“ ein schwerwiegender Eingriff in die Familie. In allen Fällen wurde deutlich, dass es ein gutes Zusammenspiel – wenn man das so nennen darf – zwischen der Jugendhilfe und Gericht gab. In den meisten untersuchten

Fällen handelte es sich um junge alleinerziehende Mütter, 17 bis 21jährige, die das Erziehungsrecht verloren hatten. Sie stammten selber aus den sogenannten Problemfamilien, hatten keinen Berufsabschluss, waren in keiner Partei oder sonst gesellschaftlich organisiert. Sie waren mitunter verurteilt wegen „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ (§ 249 StGB der DDR) und hatten als Kind die Trennung von den Eltern und oder als junge Erwachsene eine Trennung/Scheidung vom Partner durchmachen müssen. Sie gerieten somit in eine Außenseiterposition und wurden vom Staat „überwacht“. Der Betrieb, in dem sie arbeiteten, meldete ihr „Fehlverhalten“ an den Bereich „Innere Angelegenheiten“ und dieser meldete es – wenn Kinder betroffen waren – weiter an die Jugendbehörde. In dieses Meldesystem der DDR waren auch die Schwangerenberatungsstellen integriert.

Nach der Haftentlassung waren die jungen Frauen kriminalisiert. Sie waren oft nicht in der Lage die Auflagen zu erfüllen, ein normales Leben zu führen. Die Kinder oder das Kind waren ihnen fremd geworden. Wenn die Frauen in ihrer aussichtslosen Lage ihre Einwilligung zur Adoption augenscheinlich erteilt hatten, konnten sie sich später oft daran nicht erinnern. Die später möglich gewordene Akteneinsicht brachte den betroffenen Frauen oft zusätzlichen Schmerz. In der damaligen Clearingstelle Berlin haben sich viele Frauen beraten lassen. Infolgedessen wollte keine der betroffenen Frauen zum damaligen Zeitpunkt die Adoption anfechten. Es war ihnen bewusst geworden, dass sie ihr Kind aus einer anderen Familienbeziehung herausnehmen würden.

Ziel der Berliner Clearingstelle war es, jede erfolglos erscheinende, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, da die leibliche Mutter sonst erneut zur „Verliererin“ werden würde. Vielmehr wollte man das Zusammenführen von Kindern und leiblichen Eltern unterstützen.

Lassen Sie mich ergänzend Eindrücke aus dem Aktenstudium erwähnen. Die Jugendbehörden in der ehemaligen DDR waren eher kontrollierend als helfend tätig. Sie waren auf jeden Fall der „verlängerte Arm des Staates“. Bei konkreten Einzelfällen wurden soziale Missstände einfach negiert, wie zum Beispiel bei einer Frau, die sich von ihrem alkoholkranken und gewalttätigen Mann getrennt hatte. Ihr hat man sehr schnell ihre drei Kinder weggenommen. Sie wurde nicht als junge, überforderte Mutter wahrgenommen, es gab keine Unterstützungen der Eltern. Die Trennung der kleinen Kinder von ihren Müttern wurde einfach hingenommen, die Kinder in Heimeinrichtungen gegeben. In anderen Akten finden sich Jugendämter, die milder agiert haben. Es zeigt sich kein einheitliches Bild, das macht die Aufarbeitung auch sehr schwierig. Es gab Jugendamtsmitarbeiter, die besonders rigide waren, es gab Verordnungen oder Anordnungen.

Die Clearingstelle des Berliner Senats schätzte ein, dass es sich allein anhand der Adoptionsakten nur schwer mit der erforderlichen Sicherheit ermitteln lässt, ob im konkreten Einzelfall politische Gründe in die Adoptionsentscheidung eingeflossen sind.

Der Anspruch war damals schon, dass man sich die Fälle wissenschaftlich anschauen und genau prüfen sollte. Am 13. Januar wurde dann die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg gegründet und im Land Brandenburg angesiedelt, damals noch mit Sitz in Oranienburg, dann Bernau und inzwischen im Jugendministerium in Potsdam. Wir haben uns immer auch diesen Fällen gewidmet.

Eine Definition zur Zwangsadoption lautet: „Zwangsadoptionen sind Mittel des staatlichen Eingriffs in das Familienleben. Aus verschiedenen politischen Gründen agiert der Staatsapparat mit der Herausnahme von Kindern aus den Herkunftsfamilien und der Fremdplatzierung in Pflegefamilien.“ Quelle: www.wikiwand.com

Zwangsadoptionen waren keine Erfindungen der DDR. Sie sind bekannt aus der Zeit des Nationalsozialismus (Lebensborn-Kinder), aber auch aus der Schweiz, Australien, Argentinien (Desaparecidos, die Verschwundenen), Kanada und den USA.

Ich denke dass man sich der Opfer annehmen und sie würdigen muss. Wir haben uns oft gefragt, warum kommen jetzt so viele zu uns und fragen nach ihrer Familie, den eigenen Wurzeln oder ihren Kindern? „Wie war meine Adoption und warum bin ich überhaupt adoptiert wurden? War es eine Zwangsadoption? Ich finde keine Akte.“

Und damit sind wir bei der heutigen Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) angelangt. Die Anlässe, warum Betroffene unsere Zentrale Adoptionsstelle aufsuchen, sind so vielfältig wie die Schicksale dieser Menschen. Anlässe können sein: Das kann die Gründung der eigenen Familie sein, erste Enkelkinder oder der Tod der Adoptiveltern sein. Es gibt auch Menschen, denen in einer Therapie geraten wurde, sich ihrer Vergangenheit zu widmen, um Antworten zu finden. Sehr positiv finden wir auch, dass es Veranstaltungen zur DDR-Aufarbeitung gibt. Menschen treffen sich, tauschen Information aus, wo man sich hinwenden könnte und fühlen sich dadurch gestärkt. So möchte ich auch diese Veranstaltung heute werten.

Dass mancher erst jetzt, nachdem mitunter viele Jahrzehnte vergangen sind, mit der Suche nach dem leiblichen Kind oder den eigenen Wurzeln beginnt, ist dem tiefsitzenden Misstrauen gegenüber jeglicher Bürokratie, Verwaltungen, Gerichten, Jugendämtern sowie Ärzten geschuldet. Das berichten Betroffene immer wieder. Medien, Fernsehsendungen – die Goldene Henne will ich erwähnen – sind Auslöser von Anrufen oder Besuchen bei uns.

Die ZABB berät und unterstützt Adoptionsfamilien und begleitet Adoptierte mit dem Wunsch etwas über ihre Herkunftsfamilie zu erfahren. Die Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, können sich ebenso an uns wenden. Die ZABB versteht sich auch, insbesondere für alle Anfragen, die gerade zu DDR-Verfahren Fragen haben.

Zu den **rechtlichen Grundlagen** für eine Suche

Im § 9 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) ist die *Adoptionsbegleitung* geregelt, hierzu zählt auch die Suche von Betroffenen. Die zuständige Behörde ist gem. § 9a AdVerMiG die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle. Im § 9b AdVerMiG ist der

rechtliche Rahmen zu den Vermittlungsakten aufgeführt. § 11 AdVermiG beschreibt die Aufgaben einer Zentralen Adoptionsstelle und verweist expliziert darauf, dass sie *schwierige Einzelfälle* unterstützt. Im § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot geregelt, im § 9 d AdVermiG finden sich ebenso die entsprechenden Regelungen zum Datenschutz.

Unterstützungsangebote bei der Suche nach der Herkunftsgeschichte und ggf. nach der Familie finden Betroffene somit bei

- örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen sowie
- Zentralen Adoptionsstellen.

Wir haben zahlreiche Recherchen durchgeführt und waren auch in vielen persönlichen Beratungsterminen, um einfach Kenntnisse zu bekommen. Es ist gar nicht so einfach, muss ich sagen, zu verstehen welche Akten wie und auch wo geführt und erhoben wurden sind, welche Sprache gesprochen wurde, welche Ansprechpartner wichtig sein können. So waren wir bei der Beauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der Kommunistischen Diktatur, auch in Mecklenburg-Vorpommern, – oder in der Gedenkstätte geschlossener Jugendwerkhof Torgau. Im Bundesarchiv habe ich mir Akten angeschaut, im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, im Landesarchiv Berlin und in den Kreisarchiven. Dort sind zum Teil noch ganz gute Bestände vorhanden und die Mitarbeiter vor Ort sind sehr um Hilfe bemüht. Das kann ich zumindest für Brandenburg sagen. Wir waren in der Pathologie in Magdeburg und im Friedhofsamt, denn es gibt ja auch die besonders schwer auszuhaltenden Fälle, wenn Frauen denken, dass ihr Kind nicht verstorben ist und glauben, dass ihr Kind einem anderen beigezeichnet oder von einer anderen Familien adoptiert worden sind.

Wir haben uns zum Personenstandsrecht beraten lassen, weil es auch wichtig ist, sich anzuschauen, was es damals für Vorgaben und Verordnungen gab, die die Mitarbeiter eigentlich hätten einhalten müssen. Welche Meldungen hätten weiter gehen müssen? Welche Angaben fehlen in den Akten? Warum ist auf manchen Aktenvorblättern alles sehr akribisch ausgefüllt worden mit Wohnort, Angaben zu den Geschwister und so weiter und bei anderen eben nicht?

Die ZABB arbeitet seit ihrem Bestehen an dem Thema „DDR-Zwangsadoptionen“, seit 2012 verstärkt durch eine Arbeitsgruppe der Adoptionsvermittler in Berlin und Brandenburg. Daraus entstand eine Handreichung für Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung, als Arbeitshilfe sozusagen, an welche Stellen man sich auch wenden kann, wenn jemand Nachfragen hat. Wir arbeiten auch mit den anderen zentralen Adoptionsstellen, insbesondere der neuen Bundesländern, eng zusammen.

Präsentation der Handreichung

Wenn wir einen Adoptierten beraten, müssen wir zuerst die Rechtslage klären, erst dann können die Suchoptionen überlegt werden. Hierzu findet zunächst ein erstes Informationsgespräch statt. Unter Beachtung des besonderen Datenschutzes und Ausforschungsverbotes werden alle vorliegenden Informationen zusammengetragen.

Dann wird sondiert, welche Anfragen, von wem und wo eingeholt werden können. Jeder und Jede hat ja seine ureigene Geschichte. Der oder die Adoptierte wird seine Suchanfrage selber stellen wollen. Wenn er aber Unterstützung braucht, dann sollten die Adoptionsvermittler diese Unterstützung geben. Ich kann für die Brandenburger sagen, dass diese auch aufgeschlossen und empathisch reagieren und hoffe, dass sie keine anderen Erfahrungen machen müssen. (Einwurf von Frau Katrin Behr, dass es doch leider andere Wahrnehmungen gibt.) Wir haben also in unserer Arbeitsgruppe Arbeitshilfen für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung erarbeitet. Auch für die Zweifel von Todeserklärungen, aber da sind wir noch im Abstimmungsverfahren, weil uns die rechtlichen Grundlagen zum Teil eben noch fehlen. Bei dem Verdacht, dass ein Kind nicht verstorben, sondern ggf. „beigeschrieben“ oder adoptiert worden ist, müssen in der Regel weitere Institutionen angefragt werden. Dabei ist unbedingt zu beachten, welche Wünsche die/der Suchende äußert.

Es gibt Menschen, die wollen sofort Kontakte haben, andere wollen nur mit einem Geschwisterkind Kontakt haben. Wir hatten auch schon eine Enkelin, die ihren Großvater gesucht hat. Sie wollte nur mit dem Großvater sprechen, weil sie wusste, dass ihre Familie ihr übel mitgespielt hatte. In solchen Fällen betrachtet man eine Adoption quasi von hinten und sieht, was das mit den Menschen gemacht hat. Ich denke, dass sollte auch jede Adoptionsfachkraft sehr ernst nehmen, wenn sie jetzt eine neue Adoption mitbegründen.

Die Beachtung des Datenschutzes ist enorm wichtig. Daten, die denjenigen nicht betreffen, werden nicht weitergegeben, beziehungsweise wird in Berichten einer Akte unkenntlich gemacht, wer das geschrieben hat. Es waren manchmal die Nachbarn. Wir haben auch Suchende gehabt, die sind auf dem Friedhof gegangen und haben sofort alle Familiendaten gehabt. Die haben mit Anderen gesprochen und da ist es natürlich umso wichtiger zu sagen: „Wir können nicht die Informationen weitergeben.“ Das kann eine Behörde nicht verantworten.

Wenn man die Vermutung hat, dass ein Kind nicht verstorben ist, dann sollte man die Geburtsklinik anschreiben und nachfragen. Da ist das Hebammenjournal sehr aussagefähig und ggf. sind auch noch Totenscheine vorhanden. Es gibt zudem viele Fristen, die eingehalten werden müssen, denn es werden auch viele Unterlagen mit der Zeit vernichtet. Es gibt für die Krankenhäuser kein Krankenaktenaufbewahrungsgesetz, wenn sie in freier Trägerschaft sind und insofern ist es nur jedem anzuraten, sich schnellstmöglich an diese zu wenden. Die Stadt- und Landesarchive, die Archive bei den Landkreisen haben häufig noch Unterlagen. Wenn ich zum Beispiel weiß, wann jemand in einem Kinderheim war und keine Akte gefunden worden ist, haben wir dort Meldedaten finden können und wussten somit, dass derjenige tatsächlich dort war. Es sind einzelne Puzzleteile, die aber für denjenigen, der sucht, zum Gesamtbild beitragen können.

Die Anfrage beim Standesamt sollte als Erstes erfolgen, weil dort die Angaben im Randvermerk stehen müssten. Aber auch hier hatten wir schon Funde, die das nicht aus-

gewiesen haben. Beim Jugendamt selbst kann man nach der Jugendhilfeakte fragen, natürlich auch nach der Adoptionsakte. Aber es gibt auch noch andere Möglichkeiten. Wir haben zum Beispiel Erfolg gehabt, als wir die Unterhaltsauskunft bekommen haben, wenn der Vater noch unterhaltspflichtig war. Die Eltern mussten ja bis zum Gerichtsbeschluss der Adoption weiterhin Unterhalt zahlen. Das Besondere ist, dass man als Adoptierter auch Akteneinsicht mit Ausnahmen bekommt und zwar bei der Staatsicherheitsakte der verstorbenen Eltern. Das kann ich erst einmal nur empfehlen. Ich kenne Betroffene, die die Auskunft erhalten haben: „Vielleicht erst in zwei Jahren“.

In den Kreis- und Stadtarchiven gibt es Daten aus den öffentlichen Gesundheitsdiensten, zum Teil aus der Schwangerenberatung, vom Kinderarzt, vom Gynäkologen, sowie Meldedaten. Aber das ist sehr, sehr unterschiedlich. Wir haben für Brandenburg zumindest jetzt mal diese Aufschlüsselung gemacht, wo man wann noch etwas finden könnte. Zum Teil sind Jahrgänge verschwunden, sie konnten ja auch entscheiden, dass Akten in den Schredder kamen. Schwierig sieht es auch mit den Heimakten aus. Wir hatten ja vorhin das Beispiel, dass die Leiterin des Heimes tatsächlich noch Antworten geben konnte. Das ist in der Regel nicht mehr gegeben.

Zum Thema ‚Säuglingstod‘: Jede sollte auch in ihre eigenen Dokumente schauen, zum Beispiel im Sozialversicherungsausweis (SV-Ausweis). Gab es Zahlungen von Stillgeld? Gab es einen Schwangerenausweis? Man könnte auch die Pathologie anschreiben, dort gibt es Eingangsbücher oder weitere Informationen, wo man sich erkundigen kann. Es gibt Kinder, die beigelegt worden sind, andere Kinder wurden eingeäschert. Wenn eine Verbrennung erfolgt ist, dann müsste diese eigentlich auch gemeldet worden sein. Diese Daten findet man im Bundesarchiv in Koblenz, das sind die sogenannten Brennbücher.

Einzelfalldarstellungen, die kennen Sie besser als ich. Wir haben wirklich viele Betroffene. Das sind Adoptierte, die nach der Herkunft fragen. Keine Akte ist auffindbar. Die Vermutung einer Zwangsadoption liegt nahe. Es gibt Menschen, die auch schon Verwandte gefunden haben und uns fragmentarisch etwas erzählen. Die Familie habe damals getrauert. Oder wir bekommen Berichte, dass die Eltern im Gefängnis waren, wegen Straftaten. Ich habe dann die Gefängnisse angeschrieben. Es war in diesem Fall eine Straftat, aber eben auch politisch. Insofern, auch das lohnt.

Beim Zweifel an dem Tod des Kindes sind die unklaren Angaben eben wirklich das Schwierige, zum Beispiel der Auffindungsort. Es gibt zum Beispiel die Auskunft von den Landesbeauftragten für Stasiopfer-Unterlagen aus Mecklenburg, dass sie die leiblichen Eltern begleiten. Sie würden auch bei einer Exhumierung dabei sein. Da kann man noch einmal feststellen, ist es das verstorbene Kind wirklich, wenn noch dort etwas zu finden ist.

In allen Fällen ist es wichtig, dass wir als Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle die Anfragenden gut qualifizieren, sie unterstützen und eben auch begleiten. Dazu fehlt

häufig leider die Zeit. Die Bekanntgabe der Suchoption ist mir wichtig, dass eben jeder auch die Adresse zum Schluss hat und weiß, an wen er sich in welcher Situation wenden kann.

Ich möchte einiges zur wissenschaftlichen Untersetzung sagen: Die Vertreter der neuen Bundesländer haben sich im September 2015 zu einem Vorgespräch getroffen, zu dem die Brandenburger eingeladen hatten. Dabei war zum Beispiel Frau Dr. Kaminski von der Stiftung Aufarbeitung, jemand vom Deutschen Jugendinstitut, von den jeweiligen Ministerien und den Zentralen Adoptionsstellen. Für dieses erste Zusammentreffen war der heutige Input für mich sehr wertvoll.

Anfang November 2015 hat sich auch das Bundesministerium für Familie mit unserem Thema befasst. Das derzeitige Adoptionsrecht und die Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen sollen überprüft und ggf. überarbeitet werden, das sieht der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vor. Das betrifft auch den Aufgabenschwerpunkt, 'Adoptionsbegleitung', auch nach Abschluss der Adoption. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat mit dieser Untersuchung das Deutsche Jugendinstitut beauftragt.

Ende des Referates. (Das Referat wurde – zum besseren Verständnis – durch die Pressestelle des Jugendministeriums redaktionell bearbeitet.)

Danach werden Fragen aus dem Publikum durch Frau Otto beantwortet. (anschließende Diskussionsrunde, laut Programmablauf)

Frage von Dr. Fuchs: Wenn Sie Bundesfamilienministerin wären, was würden Sie jetzt ändern in rechtlicher Hinsicht?

Antwort Kathrin Otto: Ich würde mir auf jeden Fall wünschen, dass hier eine Stärkung erfolgt. Dass leibliche Eltern mehr Zeit und mehr Verständnis und mehr Wertschätzung bekommen, um da eine qualifizierte Arbeit stattfinden zu lassen, auch für die Fälle, die künftig noch kommen. Für die Betroffenen oder für Menschen, die darunter leiden, dass sie einen Adoptionsbeschluss haben. Es gibt drei Gruppen, die darunter leiden, das haben wir ja heute schon anklingen lassen. Das sind Adoptionseltern, die sagen: „Man hat uns nicht ausreichend Informationen gegeben“. Es sind Adoptierte, die sagen: „Wir haben die falschen Eltern bekommen. Es war eine Katastrophe. Wir haben überhaupt keinen Kontakt mehr“. Und es sind leibliche Eltern. Man kann leider nicht sagen, dass Adoption immer etwas Tolles ist. Es kann gut sein. Dafür möchte ich gerne kämpfen, dass es das auch ist.

Kommentar von Katrin Behr: Ich möchte mich als erstes bei Ihnen bedanken, dass Sie als einzige Adoptionsvermittlerin hier aufgetaucht sind, obwohl alle eingeladen worden sind, sowie alle Landesbeauftragten. Das zeigt schon mal, was Aufarbeitung ist. Zweitens freue ich mich sehr, dass Sie sich auch dem Thema ‚Säuglingstod‘ angenommen haben und wahrscheinlich auch das Gespräch mit dem Ministerpräsident Herr Woidke irgendwo gefruchtet hat. Ich würde mir nur wünschen, dass einfach mehr

Rückmeldungen kommen. Wir waren im Januar im Potsdam beim MP, haben uns dank der Verleihung der Goldenen Henne getroffen und haben dort viele Themen/Defizite bei der Aufarbeitung von DDR-Zwangsadoptionen angesprochen. Herr Laake und ich haben das zum Beispiel auch in Sachsen-Anhalt angesprochen. Wir haben das immer wieder mit erwähnt und es kommt einfach keine Rückmeldung und das finde ich nicht gut. Der Grund, warum ich das nicht gut finde, Sie haben es vorhin selbst angesprochen, dass leider auch ein großes Misstrauen vorhanden ist. Das wäre also sehr toll, wenn wir die gegebenen Möglichkeiten von beiden Institutionen verbinden würden. Gut, wir sind zwar keine institutionelle Beratungsstelle, aber bei uns kommen genau die Betroffenen an, die genau ihre Bedenken äußern und unter großen Misstrauen leiden. Wir würden gerne die Befindlichkeiten der Betroffenen weitergeben, denn es geht ja schließlich darum, dass man den Betroffenen weiterhilft. Ich würde das sehr begrüßen, wenn einfach mehr miteinander kommuniziert wird.

Antwort Kathrin Otto: Ich habe Ministerpräsident Woidke genauso verstanden, dass er uns diesen Auftrag mitgegeben hat, dass wir uns darum kümmern. Ich denke auch, dass es wichtig ist, dass Selbsthilfegruppen und auch Sie mit einbezogen werden. Insofern denke ich, wird es auch Transparenz geben. Und ich hatte ja auch gesagt, dass der Termin im September war und jetzt ist erst einmal die Runde der Fragestellung.

Kommentar von Katrin Behr: Eins noch, wegen des Säuglingstods. Es gibt eine Aufbewahrungspflicht der Totenscheine von 30 Jahren. Selbst wenn jetzt eine Klinik eine freie Trägerschaft ist und die Krankenhausakten nicht mehr aufgehoben worden sind, so müssen diese im Gesundheitsamt vorliegen. Zusätzlich möchte ich noch erwähnen, dass es seit 1979 eine sogenannte Säuglingssterblichkeitsstatistik gibt, die ebenso im Bundesarchiv Koblenz liegt und nicht nur die Brennbücher.

Eine **Frage** habe ich noch. Haben Sie einen einzigen Fall von Säuglingstod irgendwo aufklären können?

Antwort von Kathrin Otto: Nein. Im Grunde genommen könnte nur ein genetischer Abdruck Gewissheit bringen und das ist zum Schluss nicht erfolgt. Wir haben die Totenscheine zum Teil in den Landesarchiven gefunden. Das Bundesarchiv hat auch empfohlen, diese nicht nach 30 Jahren zu vernichten. Inwieweit dem nachgekommen wird, ist manchmal schwierig. Aber es ist auch so, dass bei einzelnen Fällen kein Totenschein aufzufinden war und dann kann man eben nur beim Standesamt die Sterbeurkunde oder den Eintrag bekommen und dem nachgehen, wenn man sieht, wo war der Auffindort.

Frage von Sylvia Wähling: Ich würde mich freuen, wenn wir anschließend noch ein bisschen miteinander sprechen könnten. Ich habe eigentlich nur eine Bitte, die wo ich merke aus meiner vielfältigen Arbeit mit Menschen, die in der DDR gelitten haben. Wenn Sie von der Überarbeitung vom Adoptionsrechts sprechen, wird man berücksichtigen, dass wir hier von einem, was die DDR anbetrifft, von einem Unrechtsstaat sprechen oder wird man die Mittel des Rechtsstaates nach Strich und Faden anwenden

und dadurch alles Mögliche, ob Datenschutz oder wie sich das alles so schön für uns heute hier nennt, anwenden? Was aber, wie man den Beispielen, die Herr Dr. Sachse uns heute genannt hat, nicht anwendbar sind. Wenn eine Adoption 25 Jahre später rückwirkend als legal erklärt wird, dann können wir solche Fälle nicht mit den Mitteln des Rechtsstaates angehen. Also das heißt, es muss berücksichtigt werden, dass wir wirklich von einem Unrechtsstaat sprechen und das heißt eigentlich eine politische Erklärung, die manche Politiker in diesem Land nicht hören möchten, was dieses Land (DDR) wirklich gewesen ist. Und das ist die Frage jetzt: Ob Ihre Behörden, wenn solche Gesetze überarbeitet werden, wenn Sie möglicherweise und hoffentlich gefragt werden, ob Sie den Mut haben, so weit zu gehen und solche Forderungen zu stellen? Ich bin ja selbst auch in Brandenburg. Es regieren nun mal die Roten, die Tiefroten in Brandenburg. Der Eine oder Andere hört das nicht gerne, in welchem Land man gelebt hat. Und somit, wenn Herr Woidke und das freut mich besonders, dass es überhaupt zu diesem Treffen gekommen ist. Er hatte bei uns im Menschenrechtszentrum am 07. November 2014 die Mahnwache, die wir von dem Verein von Frau Behr haben, gesehen und hat gesagt: „Ich will mit ihr sprechen!“ Da Frau Behr an dem Tag ebenso bei uns anwesend war, hat er gleich mit ihr gesprochen. Es freut mich, dass es im Januar zu diesem Gespräch gekommen ist. Aber es darf nicht nur bei solchen Gesprächen bleiben, sondern man muss dann den Mut haben, sich offen zu erklären zu etwas und da hat man leider einen Koalitionspartner.

Antwort von Kathrin Otto: Also ich kann nur sagen, das war erst die Auftragsveranstaltung und dass sich bestimmt viele mit einbringen können. Das habe ich auch wirklich so wahrgenommen. Es waren sehr unterschiedliche Beteiligte dort eingeladen, Sicherlich kommt die Gesetzesvorlage auch in die Ministerien und man kann dazu noch einmal Stellung nehmen.

Frage von Esther F.: Ich bin adoptiert. Ich habe versucht meine Akte zu bekommen und sie leider nur teilweise erhalten. Das, was da drin stand und was ich lesen durfte, wusste ich bereits. Mir war wichtig, ist meine leibliche Mutter wirklich geflüchtet mit uns? Wurde ich deswegen adoptiert? Es wurde mir verwehrt und ich habe drei Söhne, meine Mutter ist Griechin und ich finde, wir sind mütterlicherseits entwurzelt und das ist anstrengend. Meine Söhne sind 24, 22 und 19 Jahre alt. Sie wollen Familien gründen und wissen über ihre Wurzeln nichts. Und ich möchte einfach gerne wissen, war das so oder war das nicht so? Ich habe 1996 meine leibliche Mutter einmal sehen dürfen. Sie hatte mir das kurz erwähnt. Aber ich möchte das wirklich auch gerne meinen Jungs mit auf dem Weg geben, weil sie nicht Deutsch aussehen. Diese Fragen beschäftigen uns und ich habe jetzt die Zeit, weil meine Kinder groß sind und wenn ich irgendwann nicht mehr da bin, möchte ich aber, dass meine Jungs wissen, wo ihre Wurzeln herkommen.

Antwort von Kathrin Otto: Das ist, glaube ich, das, was viele antreibt. Gerade wenn noch andere Kinder da oder eigene Kinder geboren worden sind. Ich finde es auch sehr schlimm, dass in den Akten oftmals nichts mehr zu der Geschichte zu finden ist.

Einwurf von Frau Esther F.: Die Akte ist geschwärzt.

Antwort von Frau Kathrin Otto: Die Frage ist ja, was ist geschwärzt worden? Gehört das wirklich zu dieser Geschichte oder sind Namen geschwärzt worden? Ich kann immer nur wieder empfehlen, dass man dazu noch einmal das Gespräch sucht, auch über die Zentrale Adoptionsstelle. Dazu sind alle bereit in den Bundesländern, um zu gucken, welche Akten könnten noch wo liegen, so dass man konkrete Aussagen findet. So, wie ich vorhin von der Gefängnisakte berichtet habe, also dass man einzelne Puzzleteile zusammensetzt.

Einwurf von Esther F.: Das habe ich bereits gemacht. Doch niemand half mir. Solange meine leibliche Mutter noch lebt, erhalte ich auch keine Aussagen über die Haftkartei aus dem Bundesarchiv. Ich kann demzufolge gar nicht recherchieren. Es geht ja auch um die ganzen Fragen zu meiner Adoption. Ich kann bei Ärzten keine Familienanamnese angeben. Es geht auch um die Rehabilitierung meiner leiblichen Mutter. Sie soll ja zweimal geflüchtet sein, so wie es mir gesagt hat. Ich bin das einzige Kind von vier Kindern, was zur Adoption – zur Zwangsadoption kam. Aber das muss ich ja beweisen. Da werden mir einfach Steine in den Weg gelegt. Sie haben gesagt, dass die Adoptiveltern geschützt werden sollen. Sie sprachen nicht davon, dass meine leibliche Mutter geschützt werden soll. Und meine Adoptivmutter behauptet: Nein. Sie wäre nicht bei der Stasi gewesen, aber sie hat bei der Jugendhilfe gearbeitet.

Antwort von Kathrin Otto: Es ist immer schwer, etwas im Einzelfall zu sagen. Die Geschichte, warum eine Adoption stattgefunden hat, das ist ihr Recht auf jeden Fall und wie es dazu gekommen ist.

Anregung von Dr. Christian Sachse: Wenn es um die Schwärzung geht. Das kann man nicht oft genug wiederholen. Es gibt da Spielräume. Jeder Mitarbeiter, der diese Schwärzung vornimmt, hat einen gewissen Spielraum. Der kann so oder so genutzt werden. Wenn Sie den Eindruck haben, dass sehr rigoros geschwärzt worden ist, sollten Sie sich an jemanden wenden, der mit solchen Sachen Erfahrungen hat. Also ich kann das aus der BStU (Behörde für den Bundesbeauftragten für Stasiopfer-Unterlagen) zum Beispiel sagen. Ich habe manche Akten fünf oder sechs Mal. Da ist immer mal etwas geschwärzt, manches wurde auch vergessen. Im Umkehrschluss muss man natürlich dem Mitarbeiter zugestehen, dass sie dazu verpflichtet sind zu schwärzen. Aber wie gesagt, diese Spielräume würde ich an dieser Stelle schon nutzen.

Frage von Sybille Dreher: Vorhin ist noch angesprochen wurden, von dem vorherigen Vortrag, dass es noch viel zu klären gibt über die 1950er Jahre. Da war von Listen von Kindern und Häftlingen die Rede, die eben als Nummern in Heime geschickt wurden und Namen wurden erst später gegeben. Also diese ungeklärten Fälle müssten uns ja eigentlich auch beschäftigen, wenn wir sogar zurück gehen in den Nationalsozialismus. Dann gehören ja die 50ziger Jahre auch in die Forschungsansätze. Meine Frage ist: Ich hatte mal einen Anruf von einer Dame aus Brandenburg oder Potsdam. Sie sagte, in

ihrer Nachbarschaft gäbe es ein Haus und das war früher ein Kinderheim und da sind immer wieder kleine Kinder angekommen. Sie vermutete, was sie mir so am Telefon so erzählte, dass das eben solche Kinder waren, die zur Adoption freigegeben wurden und es war offensichtlich ein so unheimlich großes Geheimnis darüber und das müsste doch jetzt nach der Wende endlich mal aufgeklärt werden. Also ich konnte mit den Informationen nicht allzu viel anfangen. Ich war auch nicht mehr im Jugendamt tätig und ich habe mich aber jetzt wieder daran erinnert, weil das hier erwähnt wurden ist. Wie sieht das aus mit dem 50er Jahren, Anfang der DDR, auch mit diesen offensichtlichen Kindern, die nicht gestorben sein sollen? Vielleicht als solche für offiziell verstorben erklärt wurden. Wer forscht danach oder auch nach solchen Kinderheimen, das es angeblich gegeben hat oder auch wirklich existierte?

Antwort von Kathrin Otto: Zu den 1950er Jahren hatte ich auch Fälle, dass waren aber sicher nicht die, die Sie meinen. Da hatte ich auch keine großen Funde, aber es gab Akten. Das war überraschend, weil in der Nazi-Zeit die Akten sehr umfänglich waren und sehr ausführlich beschrieben worden sind. Es gab auch noch in den Anfangsjahren noch Akten, die gut geführt worden sind und das wurde scheinbar immer weniger.

Das ist wirklich das, was untersucht werden muss. Liegt da Methode drin? Gibt es einzelne Teams? Gab es einzelne Mitarbeiter? Das ist für mich noch nicht ersichtlich. Es gab immer wieder den Ruf: „Da gab es ein besonders schlimmes Krankenhaus. Da gibt es eine Mitarbeiterin, die lief immer zum Ministerium des Inneren und berichtete dort“. Aber daran kann man heute nicht erkennen, ob es dazu eine rechtliche Verordnung oder eine Absprache gab.

Frage von Ute L.: Ja, ich hätte da eine Frage zu den ungeklärten Säuglingstod. Gab es in der DDR, wenn ein Kind gestorben ist, immer einen Totenschein dazu oder nur eine Sterbeurkunde?

Antwort von Kathrin Otto: Es musste immer auch ein Totenschein ausgestellt werden, der wurde an drei verschiedene Stellen geschickt: an das Gesundheitsamt (heute Landesamt), ans Statistische Amt und an den Friedhof. Es ist nachweisbar, das kann man auf den Sterbeurkunden sehen, dass manche einfach nicht ausgestellt worden sind.

Katrin Behr
(Fachberaterin DDR-Zwangsadoptionen)

Umgang mit der Thematik

Unterschiede in der Beratung zwischen leiblichen Eltern und adoptierten Kindern – Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Beratungs- stelle und den Adoptionsvermittlungsstellen – Herausgabe von Akten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass Sie heute zu dieser Veranstaltung erschienen sind.

Als ich 2007 selber meine Akte „eingesehen“ habe, war mir gar nicht bewusst, was es irgendwann mal auslöst. Was ich von Anfang an wusste, davon war ich ganz fest überzeugt, dass ich nicht das einzige Kind war, die das betraf und das meine leibliche Mutter ebenso nicht die Einzige war, die so etwas auch erleben musste.

Ich beschloss 2007 aus der Opferrolle auszutreten und mich mit all meiner Kraft aktiv daran zu machen, damit dieses Thema endlich aufgearbeitet wird. Daher gründete ich das Internetportal <http://zwangsadoptierte-kinder.de>

Ein besonderer Dank gilt vielen Menschen, die mich auf diesem Weg begleitet und unterstützt haben. Heute stehe ich hier, vertretend für viele Betroffene.

Ich möchte Sie noch einmal für einen ganz kleinen Moment an die beiden Videos am Anfang der Veranstaltung erinnern und Sie noch einmal an das Gefühl in Ihnen erinnern, was Sie hatten, als Sie die beiden Zeitdokumentationen sahen. Was hat es mit Ihnen gemacht?

Das ist eine Mutter, die ihren Sohn immer noch sucht. Ihr Name ist Singora-Viola Greiner-Willibald. Das ist ein Vater, der – dank der Ausstrahlung im TV – seinen Sohn endlich nach 29 Jahren in seine Arme schließen konnte. Sein Name ist Andreas Laake. Beide Eltern durften das Heranwachsen ihrer Kinder nicht erleben.

Im Fall von Andreas Laake kann man berichten, dass die damals verantwortliche Mitarbeiterin heute immer noch auf diesem Stuhl sitzt und sie weiterhin ihr Amt ausführt. Das kann nicht sein, aber leider ist das keine Seltenheit.

Bei Frau Greiner-Willibald ist zu sagen, dass dies auch eine Zwangsadoption war, obwohl sie politisch überhaupt nicht auffällig war. Zum Zeitpunkt der Geburt ihres zweiten Kindes, befand sich ihre Tochter währenddessen in einem Säuglingsheim. Bis zur Entlassung aus der Geburtsklinik sah Frau Greiner-Willibald täglich ihren Sohn, den sie auch stillen durfte. Doch als sie ihre kleine Tochter abholen wollte, wurde sie von der Leiterin der Einrichtung erpresst, ihren neugeborenen Sohn zur Adoption freizugeben oder sie würde ihre damals einjährige Tochter nicht mehr zurückbekommen. Sie hatte bis zu diesem Zeitpunkt nicht einmal eine Adoptionsfreigabe gedacht. Hätte sie nicht unterschrieben, hätte sie beide Kinder verloren. Was macht eine Mut-

ter dann? Sie unterschreibt. Eines Tages wird der Sohn die Unterschrift seiner Mutter in seiner Adoptionsakte lesen und denken, dass sie ihn nicht gewollt hatte. Doch das entspricht nicht der Wahrheit.

Das sind „nur“ zwei Eltern und nicht irgendeine Nummer von ca. 72.000 Betroffenen von Inkognitoadoptionen. Stattdessen erlebten diese und andere Eltern einen traumatischen Verlust, Trauer und viele Tränen flossen bzw. fließen immer noch. Was haben diese beiden, und alle anderen Eltern gemeinsam? Sie haben keine Rechte um ihre Kinder finden zu können. Sie dürfen nicht einmal wissen, was damals über sie dokumentiert wurde. Das wurde heute bereits schon mehrmals erwähnt. Das ist ein großes Defizit, was unbedingt geändert werden muss. Die Adoptionsvermittlungsakte „gehört“ nur dem Adoptierten. Wie sollen die leiblichen Eltern, meistens betraf es alleinstehende Mütter, den Wahrheitsgehalt der damaligen Aussagen von den DDR-Jugendhilfemitarbeitern überprüfen können? Bis heute haben die Betroffenen immer noch das Problem, das an ihnen ausgeübte Unrecht nicht beweisen zu können. Doch wie sollen sie das tun?

Bis heute sind diese Kindeswegnahmen eine lebenslange Strafe für die Herkunftsfamilien.

Nicht jede DDR-Zwangsadoption geschah, weil ein Elternteil inhaftiert war, wie man an dem Fall von Frau Greiner-Willibald sehen konnte. Hier im Publikum sitzt noch eine andere Adoptierte, deren Mutter zur Adoptionsfreigabe systematisch und unter massiven Druck gezwungen wurde und zwar über die Berliner Mütterberatungsstelle. Man hat der Mutter unterstellt, dass sie ihr Kind verhungern lassen würde. Dieses Kind war über viele Monate im Krankenhaus, weil sie kein Essen in sich behielt. Somit war sie unter ständiger Aufsicht von medizinisch geschultem Personal wie Ärzte und Kinderkrankenschwestern. Stattdessen wurde die Mutter über Monate hinweg immer wieder aufgefordert, dass sie doch ihr kleines Mädchen zur Adoption frei geben soll. Die Mutter selbst sah gar keinen Grund, warum sie das machen sollte, denn sie wollte ihr Mädchen behalten. Nach neun Monaten gab die Mutter auf und unterschrieb. Keiner von den zuständigen Behörden half ihr eine größere Wohnung, eine Arbeit ohne Schichtsystem oder einen Kinderkrippenplatz in der Nähe des Wohnortes zu beschaffen.

Nachdem dieses kleine Mädchen in eine Pflegefamilie kam, fiel der angehenden Adoptivmutter auf, die selbst Ärztin war und gut mit der Leiterin der Mütterberatungsstelle bekannt war, dass dieses Kind gar nicht richtig essen kann, sondern eine Schluckstörung hatte. Die neuen Pflegeeltern, die damals in einer Zweiraumwohnung wohnten, bekamen ein kleines Einfamilienhaus zur Verfügung gestellt, wo sie auch ihre Arztpraxis einrichten konnte.

Man kann sehr deutlich sehen, wer hier wirklich bevorzugt wurde. Es war definitiv nicht die leibliche Mutter, sondern die angehende Pflegefamilie, die politisch so korrekt waren, dass sie noch nicht einmal eine Beurteilung brauchten.

Wenn eine Mutter zur Freigabe ihres Kindes gezwungen wurde, findet man dennoch eine Unterschrift in der Adoptionsvermittlungsakte. Eine Unterschrift zur Adoptionsfreigabe bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese auch wirklich freiwillig geschah. Ich spreche jetzt nicht über die freiwillige Freigabe von Kindern, deren Mütter persönliche Gründe hatten, sich dafür zu entscheiden. Das ist heute hier nicht das Thema.

Und selbst hier muss man ganz kritisch sehen, dass eine Mutter in Not keine Möglichkeit mehr hatte, man muss sich das hier auch einmal ganz bewusst machen, ihre Entscheidung zur freiwilligen Adoptionsfreigabe rückgängig zu machen. In dem Moment, wo sie ihre Unterschrift geleistet hat, gab es für sie keine Möglichkeit mehr um ihre Entscheidung zurück nehmen zu können. Allein dieser Fakt ist schon nicht rechtens. Heute haben die Mütter die Chance nach einigen Wochen ihre Entscheidung rückgängig zu machen.

Wir reden heute von politisch motivierten Kindesentzug in der ehemaligen DDR. Dazu möchte ich Ihnen einen Ausschnitt aus einem Brief des damaligen Leiters des Landesjugendamtes Thüringen, Herrn Walther, an das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit vom 12. September 1991 zur Thematik „Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR“ zitieren.

„Die Gesetzeslage der DDR ließ es zu, dass bei Fluchtversuchen verhafteten Eltern eine erhebliche Gefährdung ihrer Kinder nachgewiesen wurde, was zum Verlust des Erziehungsrecht und Zwangsadoption der Kinder während der Haftstrafen der Eltern führen konnte.“

Ich greife nach wie vor in der Aufarbeitung auf, nicht nur die Zwangsadoptionen die laut Definition eine waren, sondern auch die, die auf Grund des § 249 stattgefunden haben. Es ist sehr entwürdigend, wenn dieser Paragraph als „Assi“-Paragraph bezeichnet wird, denn der 249ziger heißt richtig „Gefährdung der Öffentlichen Ordnung“. Die Eltern waren keine Assis. Bis heute schämen sich viele Betroffene dafür, wenn sie heute immer noch so betitelt werden. Heute würde man überhaupt nicht mehr auf die Idee kommen, Müttern die keiner geregelten Arbeit nachgehen, ihre Kinder wegzunehmen. Im Gegenteil. Heute bietet man den Müttern sogar staatliches Geld an, damit sie mit ihren Kindern zuhause bleiben.

Der o.g. Brief geht weiter: „Auch der Paragraph 249 (Asoziales Verhalten, keine geregelte Arbeit) kriminalisierte häufig gerade sehr junge Mütter, ohne familiäres Hinterland und führte zu Haftstrafen mit Heimeinweisungen der Kinder, Teilweise wurde die Zustimmung zur Adoption unter Druck erwirkt.“

Den Hinweis auf diesen Brief habe ich dem Buch von Michael Janitzki „Adoptionen“ gefunden.

Dies „unter Druck“ bestätigten mir viele Mütter, die sich an mich wandten. Entweder wurden sie mit der Wegnahme von bereits vorhandenen Kindern erpresst oder man

drohte ihnen sogar mit Haftstrafe bzw. Haftverlängerung. Ebenso bei mir kamen immer wieder Aussagen von betroffenen Müttern, wie zum Beispiel: „Auch wenn sie sich weiterhin verweigern, die Adoptionsfreigabe zu unterschreiben. Das ändert nichts daran, dann muss ihr Kind für immer in einem Heim bleiben, denn zu ihnen kommt es definitiv nicht mehr zurück. Wollen Sie das ihrem Kind wirklich antun? Aus Angst unterschrieben diese Mütter die Adoptionsfreigabe. Sie hätten im Normalfall ihre Kinder niemals freigegeben. Warum auch?

Doch was ist dann eine Unterschrift in einer Adoptionsvermittlungsakte tatsächlich wert?

Wir in der Beratungsstelle der UOKG haben das große Glück mehrere Seiten der Betroffenen beraten zu können. Bei uns können sowohl die betroffenen Eltern, als auch die Adoptierten kommen. Ich verweise auf die zuständigen Adoptionsstellen, wohin sich die Betroffenen wenden können.

Und nun möchte ich zu der anderen Seite der Betroffenen kommen, den Adoptierten. Sie haben etwas mehr Recht, im Vergleich zu ihren leiblichen Eltern. Wenn sie Interesse haben, Wissen über die Gründe ihrer Adoption zu erfahren, können sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, um Auskünfte zu erhalten. Das regelt der Paragraph 9 b im Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

Zitat: (2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

Den letzten Satz des Absatzes halte ich für sehr bedenklich und ich bin sehr froh im Interesse der Betroffenen, dass das Adoptionsvermittlungsgesetz überarbeitet werden soll.

Dies wird sehr unterschiedlich gewährt. Manche Adoptierte können in ihre Akten hinein schauen, selbst darin lesen (natürlich nur im Beisein einer Sachbearbeiterin) und sie bekamen sogar auf ihren Wunsch Kopien ausgehändigt. Das ist der ideale Zustand.

Adoptierte interessiert es eher weniger, welche Person (die nach Datenschutz geschützt werden) damals dokumentiert hat. Sie wollen wissen, was ist damals passiert, um ihre eigene Lebensgeschichte aufarbeiten zu können.

Andere wiederum dürfen nicht einmal hinein schauen. Ihnen wird aus ihrer eigenen Akte vorgelesen. Dabei ist es vollkommen egal, dass die adoptierte Person schon lange volljährig ist. Es ist entwürdigend, wenn eine erwachsene Person bevormundet wird, in dem man ihr vorschreibt, was sie lesen darf und was nicht. Ich sehe kein Problem darin, wenn man es wie mit der Handhabung zur Akteneinsicht von Stasiunterlagen macht. Die zur Einsichtnahme kommende Person kann erst einmal ungeschwärzt die für sie betreffenden Akten lesen und wenn im Anschluss Kopien gewünscht sind, werden die Namen geschwärzt.

Besonders zumutend finde ich die Handhabung, dass manche Adoptierte sogar die Erlaubnis ihrer Adoptiveltern vorlegen sollen. Es ist bekannt, dass Adoptierte meistens ohne Wissen der Adoptiveltern auf die Suche nach ihrer eigenen Herkunft gehen. Die letzten beiden Varianten kann ich immer wieder von Aussagen durch Dritte und aus eigener Erfahrung bestätigen. Das geht gar nicht. Wir haben jetzt 26 Jahre nach dem Mauerfall und hier muss dringend etwas im Sinne für die Betroffenen geändert werden.

Ich möchte Ihnen kurz etwas aus der Beratungsstelle erzählen. Ich hatte vor ca. 14 Tagen einen 45jährigen Mann bei mir im Büro sitzen und er kam ganz aufgelöst zu mir. Er wollte vor einiger Zeit heiraten und war demzufolge beim Standesamt, um das Aufgebot zu bestellen. Dort erfährt er unerwartet, dass er selbst adoptiert wurde. Für ihn brach eine Welt zusammen. Beide Adoptiveltern sind bereits verstorben und er hat keine Chance mehr, sie zu befragen. Als er in seinem Umfeld das Thema ansprach, stellte sich plötzlich heraus, dass es alle wussten, nur er selbst nicht. Das ist unglaublich. Auf der einen Seite gibt es das Recht über die eigene Abstammung und auf der anderen Seite können es manche Betroffene nicht wahrnehmen, weil man sie über den Adoptionsstatus nicht aufgeklärt. Bei dem o.g. Mann brach eine Welt zusammen, so dass er heute in psychologische Behandlung ist.

Der Paragraph 9b Absatz 1 beinhaltet die Aufbewahrungspflicht von 60 Jahren aller Aufzeichnungen und Unterlagen zu jedem Vermittlungsfall, von Beginn des Geburtsdatums der adoptierten Person. Damit müsste gesichert sein, dass nichts vernichtet wird. Wieso berichten aber dann immer wieder Adoptierte, dass ihre Akte bei einer 2. Akteneinsicht viel dünner war und wichtige Details verschwunden sind oder plötzlich ganz andere Aktenvermerke auftauchten? Es gibt all diese Varianten.

Das halte ich für sehr kritisch, weil die Adoptierten somit niemals nachprüfen können, ob nun ihre Adoptionsakte komplett ist oder ihnen etwas Wichtiges vorenthalten wird.

Sie glauben es nicht? Dem ist aber so. So wahr ich hier stehe, meine Adoptionsakte wurde zum Beispiel auch ganz massiv ausgedünnt und ich stelle mir die Frage, warum?

Jede Adoptionsvermittlerin entscheidet nach ihrem eigenen Ermessen, was für einen Adoptierten wichtig zu seinen scheint.

Doch wer entscheidet das tatsächlich? Wenn ein Adoptierter sich auf den Weg macht, ein Stück seiner Biografie aufzuarbeiten, dann können viele Informationen wichtig sein. Das kann aber keine Sachbearbeiterin entscheiden, sondern das kann nur die adoptierte Person selbst.

Sicherlich muss man berücksichtigen, dass Adoptierte aus unterschiedlichen Gründen auf die Suche nach ihrer Herkunft gehen. Den einen interessiert nur sehr wenig und dem anderen interessiert alles.

Abgesehen davon kann man die vorhandene Aktenlage nicht eins zu eins deuten. Wenn zum Beispiel nur der Begriff „Vernachlässigung“ in den Akten vermerkt ist, aber keine konkreten Detail benannt werden, dann ist dieses Wort eben doch nur ein Wort und nicht mehr.

Ein anderes Beispiel: Wenn vermerkt wurde, dass die leibliche Mutter das Kind nicht im Heim besucht hätte, aber vergessen wurde zu dokumentieren, das ihr das Besuchsrecht aus fadenscheinigen Gründen verweigert wurde. Wie soll eine Mutter das heute nachweisen, dass sie gar nicht zu ihrem Kind durfte?

Es kommt noch eine weitere Schwierigkeit hinzu. Adoptierte sind sehr oft in politisch korrekt denkende Familien gekommen, so wie es der Staat von ihnen erwartet hat. Wenn Adoptierte nun auf die Suche nach ihrer Herkunft gehen und es zu einem Treffen mit der leiblichen Familie kommt, dann spielen nicht nur die verschiedenen Lebensläufe eine Rolle. Oftmals treffen Adoptierte auf zwei Familien mit unterschiedlichen politischen Einstellungen. Auf der eine Seite ist es eine Familie die gegen die DDR waren und auf der anderen Seite sind es die DDR-Befürworter. Das ist für viele Adoptierte ein Spagat und sehr oft schwer zu Händeln. Damit sitzt automatisch ein Adoptierter zwischen zwei Stühlen, im familiären, aber auch im politischen Sinne. In dem Fall kann eine Adoption ebenso ein Segen oder ein Fluch sein, je nachdem wie beide Elternpaare mit der Vergangenheit umgehen.

Was ich auch für sehr schwierig erachte ist mitunter, dass immer noch ehemalige Mitarbeiter der damaligen Jugendhilfe auf alten Stühlen sitzen. Ich will das nicht allgemein pauschalisieren oder verteufeln. Doch wenn diese Adoptionsvermittlerin noch ganz direkt behauptet, dass es keine Zwangsadoptionen gab und im gleichen Atemzug berichtet, dass sie schon immer auf diesem Stuhl saß, auch schon zu DDR-Zeiten, dann schaue ich definitiv kritischer. Diese Frau kann dann in ihrer Beratungstätigkeit niemals objektiv genug sein, im Gegenteil.

In dem Fall den Herr Baumgart vorgestellt hat, war ich anfänglich mit involviert. Jetzt bin ich nur noch am Rand dabei, da es jetzt um die juristische Beratung geht und unser Jurist den Fall übernommen hat. Dazu kann ich noch folgendes sagen: Es gab mehrere Akteneinsichtstermine. Die Mitarbeiterin, die uns anfänglich begleitet hatte und nun in Rente ist, war bereits zu DDR-Zeiten für Adoptionen zuständig. Sie war sehr freundlich und uns gegenüber auch kritisch zur DDR eingestellt, sodass wir auch anfänglich keine Bedenken ihr gegenüber hatten. Sie gab uns die Akte zum Einsehen, die den Vater sehr negativ und arbeitsscheu zeigten. Dies bekamen wir auch als Kopie ausgehändigt. Dennoch sind wir stutzig geblieben, weil es in dieser Akte auch einen Vermerk gab: Der Vater hatte bereits vorab geäußert, dass er nach dem Tod der Kindesmutter seinen Sohn haben möchte und nicht wünscht, dass dieser kommunistisch erzogen wird. Im gleichen Atemzug stellte er einen Ausreiseartrag.

Als diese o.g. Vermittlerin in Rente ging, hatte der Betroffene das Bedürfnis noch einmal in seine Adoptionsakte hinein sehen zu wollen. Doch plötzlich bekamen wir ganze andere Dinge zur Ansicht und auch diese bekamen wir wieder in Kopie. Das verlief alles unkompliziert. Schön oder? Doch warum bekommen wir zuerst nur den einen Teil zur Einsicht und dann später einen anderen Teil zur Einsicht? Erst mit der zweiten Einsichtnahme war ersichtlich, dass der Vater politisch verfolgt wurde, der angehende Adoptionsfall im Ministerium der Volksbildung vorlag und der Vater politisch inhaftiert war. Wir fanden auch die Notiz mit einer klar definierten Anordnung von ganz oben: „Akte war im Ministerium: bisher sauber gearbeitet; Kind in die Pflegefamilie vermitteln mit dem Ziel einer Adoption, bevor der Kindesvater aus der Haft entlassen wird“.

Diese Aktennotiz war zwar ohne Briefkopf und ohne Unterschrift und dennoch fanden wir diese in seiner Adoptionsakte. Jetzt hatten wir die Möglichkeit, aufgrund dessen das der leibliche Vater schon verstorben war, beim Bundesarchiv in Berlin Lichterfelde und bei der BStU Anträge zur weiteren Akteneinsichten zu beantragen. Nun bekamen wir endlich heraus, dass der leibliche Vater tatsächlich wegen Republikflucht und Staatshetze in Haft saß und auch von wann bis wann. Der Haftbefehl war interessanter aus einem ganz anderen Grund, nämlich wegen Gefährdung der Öffentlichen Ordnung aufgrund Arbeitsverweigerung. Zusätzlich erfuhren wir, dass der Vater durch Freikauf in die BRD gekommen war. Nun konnten wir den Vater nach seinem Tod strafrechtlich rehabilitieren lassen und ebenso einen Teil des Heimaufenthaltes des betroffenen Adoptierten. Das ist schon einmal ein sehr großer Erfolg. Dieser Weg hat allerdings über drei Jahre gedauert und hätte schon viel eher passiert sein können, wenn uns bei der Adoptionsakteneinsicht nicht solche Steine in den Weg gelegt worden wären. Dieser Fall zeigt besonders deutlich wie wichtig eine uneingeschränkte Einsicht in die Vermittlungsakte ist, um für die Betroffenen eine Rehabilitation erreichen zu können.

Bei Adoptierten, deren leiblichen Eltern noch leben, ist das nicht möglich beim Bundesarchiv ohne die Zustimmung des Elternteils nachzufragen, weswegen die Mutter oder der Vater in Haft saßen.

Und hier ist die Politik gefordert und zwar mit schnellen Gesetzesänderungen, die Akteneinsicht für Adoptierte komplett zu gewähren. Bei leiblichen Eltern wird das nicht möglich sein, denn es gilt immer noch den Adoptionsschutz zu gewährleisten. Sie sollten jedoch die Möglichkeit bekommen, alles einzusehen, was über sie dokumentiert wurde.

Viele Betroffene sind psychisch traumatisiert und auch hier wäre es schön, wenn Therapeuten genügend geschult sind, um auch das System der DDR zu verstehen. Hier ist nur eine Kindes- oder Elternwegnahme geschehen, sondern hier ist es auch unvermeidbar, sich mit dem System auseinander zu setzen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir mit dem heutigen Kongress einen Schritt in die richtige Richtung machen, miteinander zu arbeiten, um den Betroffenen zu helfen. Nur darum geht es uns und daher auch meine Bitte an Sie Frau Otto: Wir wünschen uns, dass wir als Beratungsstelle und auch die Betroffenen, mit in dem Boot zu sitzen, wenn es um wissenschaftliche Aufarbeitung geht. Wir möchten mit involviert sein, wenn es um die Ausarbeitung von Verbesserungen geht, die Betroffenen mehr Rechte geben. Lassen Sie uns bitte nicht außen vor, denn wir hatten heute mehrmals das Thema, dass auch ein großes Misstrauen vorhanden ist und eine Zusammenarbeit würde auch eine gewisse Transparenz aufweisen, was letztendlich hilfreich sein kann, wenn es um die Aufarbeitung von DDR-Zwangsadoptionen geht.

Wir sind sehr daran interessiert, dass eine bessere Vernetzung mit den Adoptionsstellen geschehen.

Es freut mich sehr, dass Ministerpräsident Woidke sein Wort gehalten hat. Doch es wäre sehr gut, wenn man uns auch über den Stand der Dinge informiert und involviert.

Ebenso möchte ich mich noch einmal dafür bedanken, dass die ZABB sich auch dem Säuglingstod angenommen haben. Sie als Behörde haben ganz andere Möglichkeiten um zu recherchieren, im Vergleich zu unserer Beratungsstelle, der in vielen rechtlichen Dingen die Hände gebunden sind. Sie haben einen viel größeren Handlungsrahmen, im Vergleich zu den betroffenen Eltern oder uns als UOKG.

Ihnen Frau Otto möchte ich besonders danken, dass Sie als einzige Vertreterin der Adoptionsstellen erschienen sind, obwohl wir alle Zentralen Adoptionsstellen und auch die Berliner Adoptionsstellen eingeladen haben. Leider sehe ich auch im Publikum keine Vertreter der Landesbeauftragten, obwohl das ein sehr wichtiges Thema bei der Aufarbeitung von DDR-Unrecht ist. Das finde ich sehr bedauerlich.

Zum Abschluss nur noch eins. Wir können all die geschehenen Dinge nicht mehr rückgängig machen, aber wir können gemeinsam dafür sorgen, dass es endlich komplett aufgearbeitet wird.

Den Betroffenen kann man auch die verlorene Zeit nicht mehr zurückgeben. Sollten die Betroffenen die Möglichkeit haben, sein Kind oder seine leibliche Eltern wieder zu finden, dann fängt man bei dem Punkt Null an und das ist nicht mehr sehr einfach. Sylvia Wähling vom Menschenrechtszentrum sagte das vorhin auch sehr schön. Eine öffentliche Entschuldigung würde den Betroffenen für den Anfang erst einmal sehr gut tun.

Das wäre eine öffentliche, moralische und politische Anerkennung für das Leid, was sie erdulden mussten.

Die heutige Politik kann zwar nichts für die damaligen Geschehnisse, doch es liegt in Ihrer politischen Verantwortung dieses Unrecht mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aufzuarbeiten und sie nicht weiter zu verschleppen, in dem man

weiterhin Desinteresse aufzeigt.. Das Thema ist ja nicht neu. Es wäre schön, wenn unsere deutschen Politiker sich ein Vorbild an anderen Ländern nehmen würden, die sich bereits bei den Betroffenen von Zwangsadoptionen in ihrem Land (z.B. Spanien, Schweiz, Kanada) entschuldigt haben und versprochen, dass sie alles unternehmen werden, um dieses Unrecht aufzuarbeiten. Ich finde, dass wäre ein erster Schritt für einen guten Weg.

